

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Beteiligt an erneuter Offenle- gung / Datum	Stellungnahmen Offenlegung		Stellungnahmen Erneute Offenlegung		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
				Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen/ Hinweise	Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen / Hinweise	
Deutsche Telekom AG	Ziffer 0	08.04.2016	nein	0.1				
Unitymedia Hessen	Ziffer 1	24.02.2016	nein	1.1				
Unitymedia NRW GmbH	Ziffer 2	29.02.2016	nein	2.1				
Kasseler Verkehrsgesellschaft KVG		22.02.2016	nein		x			
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 3	23.02.2016	09.06.2016	3.1		3.2		
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung		14.03.2016	nein		x			
RP Kassel – Bauleitplanung – Dez. 21/1	Ziffer 4	07.03.2016	nein	4.1				
RP Kassel – Regionalplanung – Dez. 21/2		07.03.2016	nein		x			<i>Sammelstellung- nahme vom 07.03.2016</i>
RP Kassel – Grundwasser, Altlasten, Boden- schutz-31/1		03.03.2016	nein		x			
RP Kassel – Gewässer, Hochwasser – Dez. 31/3		03.03.2016	nein		x			
RP Kassel – Abwasser – Dez. 31/5		03.03.2016	nein		x			
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34	Ziffer 5	23.02.2016	nein	5.1				
RP Kassel – Naturschutz / Landschaftspflege – Dez. 27	Ziffer 6	08.03.2016	13.06.2016	6.1		6.2		
Uniper Kraftwerke GmbH	Ziffer 7	18.04.2016	nein	7.1				<i>nachträglich ange- schrieben wg. Hinweis RP-Bergaufsicht 21.03.2016</i>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Beteiligt an erneuter Offenle- gung / Datum	Stellungnahmen Offenlegung		Stellungnahmen Erneute Offenlegung		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
				Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen/ Hinweise	Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen / Hinweise	
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 8	15.03.2016	nein	8.1				
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67		09.03.2016	ja					x
Untere Wasser- und Bodenschutzbe- hörde					x			
Untere Naturschutzbehörde - 6725	Ziffer 9			9.0 – 9.3				
BUND - Kreisgeschäftsstelle Kassel	Ziffer 10	14.03.2016	10.06.2016	10.1 – 10.14		10.15 – 10.21		
Stadt Kassel – Zukunftsbüro - 102			nein					x
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt - 23	Ziffer 11	11.03.2016	nein	11.1 – 11.2				
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37	Ziffer 12	16.03.2016	nein	12.1				
Stadt Kassel – Schulverwaltungsamt - 40	Ziffer 13	15.03.2016	nein	13.1				
Stadt Kassel – Geschäftsstelle des Senioren- beirats - 5002	Ziffer 14	25.02.2016	nein	14.1 – 14.5				
Stadt Kassel – Jugendamt - 51	Ziffer 15	23.03.2016	nein	15.1 – 15.6				x
Stadt Kassel – Sportamt - 52	Ziffer 16	19.02.2016	nein	16.1				
Stadt Kassel – Bauverwaltungsamt - 60			nein					x
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinfor-	Ziffer 17	09.03.2016	nein	17.1				
Stadt Kassel – Bauaufsicht - 632			nein					x
Stadt Kassel - Denkmalschutz- 633		03.03.2016	nein		x			
Stadt Kassel - Landschaftsplanung - 634	Ziffer 18	10.03.2016	14.06.2016	18.1 – 18.8		18.9 – 18.10		

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Beteiligt an erneuter Offenle- gung / Datum	Stellungnahmen Offenlegung		Stellungnahmen Erneute Offenlegung		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
				Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen/ Hinweise	Mit Anregungen/ Hinweisen	ohne Anre- gungen / Hinweise	
Stadt Kassel –Straßenverkehrs- und Tief- bauamt-6621	Ziffer 19	23.03.2016	14.06.2016	19.1 – 19.6		19.7 – 19.8		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67		09.03.2016	ja					x
Verwaltungsabteilung -670	Ziffer 20	16.03.2016		20.1				
Freiraumplanung -671	Ziffer 21	16.03.2016		21.1				
Umwelt- und Immissionsschutz -6721	Ziffer 22	21.03.2016		22.1 – 22.3				
Grünflächen -673		16.03.2016			x			
Klimaschutz und Energieeffizienz -675	Ziffer 23	16.03.2016		23.1				
Stadt Kassel - Die Stadtreiniger – Eigenbetrieb - 70	Ziffer 24	16.02.2016	nein	24.1				
Stadt Kassel - KasselWasser – Eigenbetrieb - 71	Ziffer 25	10.03.2016	nein	25.1 – 25.2				
Stadt Kassel – Frauenbüro – VF			nein		x			

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Deutsche Telekom AG	Ziffer 0	08.04.16	<p>0.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden den Ausbau des NBG prüfen. Nach Abschluss der Prüfung werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise festlegen. Es befinden sich bereits Anlagen der Telekom innerhalb Ihres Plangebietes. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Das Kapitel 4.5 wird wie folgt ergänzt: „Auch die Deutsche Telekom teilte im Rahmen der Beteiligung mit, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“</p>
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG	Ziffer 1	24.02.16	<p>1.1 Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren sieht keine weiteren Beteiligungsschritte vor. Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Unitymedia NRW GmbH	Ziffer 2	29.02.16	<p>2.1 Gegen die Durchführung Ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen (siehe Kabelschutzanweisung).</p> <p>Besonderheiten: Die Planauskunft gilt gleichzeitig im Auftrag der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG und der Unitymedia Services GmbH & Co. KG.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz der vorhandenen Leitungen ist durch die hierfür notwendigen Abstimmungen im Zuge der Planungen für den Endausbau der Straßen gewährleistet.</p> <p>Kapitel 3.4 der Begründung wird wie folgt ergänzt: „... Sämtliche für die Siedlungsentwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in den angrenzenden Straßen. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.“ ...</p>
Städtische Werke Netz+ Service GmbH	Ziffer 3	23.02.16	<p>3.1 Die Städtische Werke Netz + Service GmbH und die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH haben keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Wir bitten jedoch um frühzeitige Einbindung in die Erschließungsplanungen, damit das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kapitel 4.5 der Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Träger der technischen Infrastruktur sind frühzeitig in die Erschließungsplanungen einzubinden, damit das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.“</p>
		09.06.16 Erneute Offenlegung	<p>3.2 Die Städtische Werke Netz + Service GmbH und die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH haben generell keine Einwände gegen die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Für die Privatstraße, -wege und -flächen sind Grunddienstbarkeiten einzutragen.</p> <p>Es ist geplant, die Wasserhausanschlüsse an die Osterbergzone einzubinden (nicht vom Triftweg).</p> <p>Des Weiteren muss die Trafostation N6811 Metzelsteinstraße versetzt werden und im Baugebiet müssen Versorgungsnetze aufgebaut werden.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die Erschließungsplanungen, damit das Versorgungskonzept entwickelt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine frühzeitige Einbindung in die Planung wurde bereits im Rahmen der ersten Offenlegung aufgenommen (s. 3.1).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu regeln.</p> <p>Die Begründung enthält in Kap. 4.5 auch bereits einen Hinweis auf die geplante Erneuerung der Trafostation am Triftweg / Ecke ‚Bei den Vier Äckern‘.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
RP Kassel – Bauleitplanung – Dez. 21/1	Ziffer 4	07.03.16	<p>4.1 Auf Seite 10 der Begründung zum o. a. Bebauungsplan beschreibt der Plangeber, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes mit der geplanten Nutzung nicht übereinstimmt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel stellt das Gebiet als "SO-Sport/Freizeit" dar. Geplant werden jetzt 70-75 Wohneinheiten, also eine "Wohnbaufläche". Es wird auf Grund der Flächengröße (1,9 ha) davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB erfüllt und der Flächennutzungsplan somit (ohne Verfahren) anzupassen sei. In Kommunen die die Planungshoheit sowohl für den Flächennutzungs- als auch den Bebauungsplan haben, ist die Annahme richtig. Im Zweckverband Raum Kassel ist die Planungshoheit allerdings geteilt. Die Kommunen können den Flächennutzungsplan mangels Planungshoheit nicht "anpassen".</p> <p>Daher gehe ich davon aus, dass der Flächennutzungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert wird und mir der Bebauungsplan – da das Verfahren sicher eher beendet wird – zur Genehmigung vorgelegt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das BauGB liefert keine Grundlage für die Auffassung des RP Kassel hinsichtlich der Vorgehensweise im § 13a-BauGB-Verfahren. Die in der Stellungnahme herangezogene Differenzierung in Bezug auf die Planungshoheit gibt der Gesetzestext nicht her.</p> <p>Die Stadt Kassel wird daher – wie gewohnt – den ZRK um die Anpassung des Flächennutzungsplanes bitten.</p> <p>Diese Vorgehensweise wird durch die Stellungnahme des ZRK bestätigt.</p> <p>Eine Rechtsauskunft des hessischen Städte- und Gemeindebunds (vom 31.01.2011) bestätigt, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit die geordnete städtebauliche Entwicklung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eigenverantwortlich zu beurteilen hat. Wird diese geordnete städtebauliche Entwicklung von der Gemeinde im Zuge ihrer Abwägung für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung festgestellt, darf diese von den abweichenden Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt werden und dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2, 2. BauGB). Es ist also kein Ergänzungs- oder Änderungsverfahren vom Gesetzgeber vorgesehen. Dies würde auch dem Sinn und Zweck eines beschleunigten Verfahrens zuwiderlaufen.</p> <p>Der Zweckverband ist zwar gemäß der Verbandssatzung für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Flächennutzungspläne zuständig und, zwar nicht explizit, aber folgerichtig, auch für die Vornahme einer Anpassung im Wege der Berichtigung im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung, aber eben nicht für die hoheitliche Abwägung und Entscheidung, ob der Bebauungsplan einer geordneten städtebaulichen</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Entwicklung entspricht.</p> <p>Sollte der Zweckverband eine Stellungnahme mit einer abweichenden Meinung abgegeben, müsste die Gemeinde im Rahmen der Abwägung hierüber entscheiden. Obwohl die Verbandsmitglieder durch die Verbandssatzung verpflichtet sind, nur solche Vorhaben zu verwirklichen, denen der Verband nicht rechtzeitig widerspricht, würde die hoheitliche Zuständigkeit der Gemeinde für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung in einem solchen Fall überwiegen. Der Bebauungsplan wäre wirksam und als Rechtsfolge hätte der Zweckverband den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.</p> <p>Im vorliegenden Fall hat der Zweckverband seine im Vorfeld bereits geäußerte Zustimmung zur Planung durch eine eigene Stellungnahme (vgl. Ziffer 8) noch einmal bestätigt.</p>
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34	Ziffer 5	23.02.16	<p>5.1 Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. VI/55 "Wohnbebauung Campus Wolfsanger" nicht entgegen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Prüfung hier vorhandener Unterlagen das betroffene Gebiet von zwei Bergwerksfeldern der EON, Kraftwerk und Bergbau, Kleingliser Straße 2, 34582 Borken, überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zu der Planung zu hören.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständige Uniper Kraftwerke GmbH (Nachfolgeunternehmen der EON Kraftwerke) wurde zur Frage der Bergwerksfelder am 21.03.2016 angeschrieben und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben (vgl. Ziffer 7).</p>
RP Kassel – Naturschutz / Landschaftspflege – Dez. 27	Ziffer 6	08.03.16	<p>6.1 Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich randlich im Innenbereich. Es ist die Entwicklung eines Neubaugebietes auf 19.200 qm im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung.</p> <p>Der Stellungnahme liegt die Auffassung zugrunde, mit der Planung würde eine Zunahme an Bodenversiegelung (umfassender</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Stadtteil Wolfsanger vorgesehen. Gegen den Standort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Problematisch wird jedoch hier die Tatsache bewertet, dass für die hier umfassend geplanten Eingriffe (Neuersiegelungen) kein stimmiges Kompensationskonzept vorlegt wurde. Auf der "Neubaufäche" bestehen noch alte Kompensationsverpflichtungen vom Bebauungsplan Triftstraße, die teilweise noch umzusetzen sind. Da dies auf der nunmehr zur weiteren Bebauung vorgesehenen Fläche nicht möglich ist, bitte ich um Vorlage eines realisierungsfähigen Kompensationskonzeptes unter Einbeziehung externer Ausgleichsorte. Nach meiner überschlägigen Berechnung müssten hier etwa 88 Gehölze gepflanzt werden, was real nicht möglich ist.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften</p>	<p>Eingriff) einhergehen.</p> <p>Das stimmt so nicht. An mehreren Stellen in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Versiegelungsgrad – ausgehend von der großflächigen Anlage des Sportcenters – in etwa gleich bleibt.</p> <p>Zu kompensieren ist daher in erster Linie der Gehölzverlust.</p> <p>Die Anpflanzungsverpflichtungen aus dem ‚Vorläufer-B-Plan VI/39‘ werden dabei ebenso berücksichtigt wie die an den umliegenden Straßen zeichnerisch festgesetzten Bäume (B-Pläne VI/46 und VI/48). Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes ist in keinem der vorgenannten B-Pläne die Art oder die Ordnung der anzupflanzenden Bäume festgesetzt.</p> <p>Weiterhin bestehen Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren zur Baumfällung (Ersatzpflanzung) und aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung.</p> <p>Zu beachten ist, dass hierbei teilweise eine gegenseitige Anrechnung begründbar und sachlich geboten ist.</p> <p>Die Pflanzung der sich in der Summe ergebenden notwendigen 135 Gehölze ist im Geltungsbereich problemlos möglich.</p> <p>33 Bäume sind als überwiegend lineare Strukturen bereits zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>5 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung 9.1 innerhalb der Spielplatzfläche mindestens zu pflanzen.</p> <p>Weitere etwa 92 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen (1 Baum je 200 m² Baugrundstücksfläche) zu pflanzen. Sie sind auf den voraussichtlich ca. 35 entstehenden Baugrundstücken in einer Größe von mindestens 200 m² bis ca. 1.500 m² zu verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung sind eine Baumbilanz (vgl. Anlage 2a) und</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>ein lediglich zur Veranschaulichung gedachter Plan des städtebaulichen Konzeptes mit einer entsprechenden Anzahl von Bäumen beigelegt (vgl. Anlage 2b). Die Darstellung berücksichtigt die auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume (ca. 100 Stück) unter Berücksichtigung einer dem städtebaulichen Konzept entsprechenden Parzellierung. Der Plan verdeutlicht die grundsätzliche Möglichkeit der Baumpflanzung im festgesetzten Umfang. Die dargestellte Parzellierung und die sich damit ergebende Anzahl der notwendigen Bäume können natürlich im Detail von der später realisierten Struktur abweichen. Die sich ergebende Anzahl der auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume wird sich aber in der ermittelten Größenordnung von ca. 100 Bäumen bewegen. Die sich bei einfacher Teilung der Baulandfläche von 17.370 m² durch 200 m² ergebenden 87 Bäume geben nur den rechnerischen Mindestumfang her und entsprechen nicht zwingend der späteren Realität, da z. B. auf einem 201 m² großen Grundstück bereits 2 Bäume gepflanzt werden müssten.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Festsetzungen mit vergleichbaren Formulierungen finden sich in vielen Bebauungsplänen der Stadt Kassel.</p> <p>Aus der fortbestehenden Unbestimmtheit bei der exakten Ermittlung der konkret zu pflanzenden Bäume, resultiert ggf. ein ‚theoretisches Defizit von ca. 5 Bäumen‘. Diese Größenordnung erscheint angesichts des Projekt-Umfangs insgesamt vertretbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle bestehenden Pflanzverpflichtungen als erfüllt anzusehen sind.</p> <p>Kap. 4.3 der Begründung wird entsprechend geändert/ergänzt: ... „Umgang mit den tatsächlichen und plangegebenen Ge-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>hölzbeständen (Bäume und Sträucher) Der überwiegende Teil der Bestandsbäume ist nur bedingt erhaltenswert. Im Zuge der zur Umsetzung der Planung notwendigen Abrissarbeiten der bestehenden Gebäude und der umfangreichen Geländemodellierungen sind kaum bestehende Bäume zu erhalten. Auf Grundlage der Baumschutzsatzung sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Plangebiet soll vom Grundsatz her auch die Anzahl der Bäume berücksichtigt werden, die als bereits planungsrechtlich fixierte Bepflanzung zugrunde zu legen ist (vor allem aus B-Plan Nr. VI/39). In der Summe ergibt sich ein durchgrüntes Quartier mit rund 130 Bäumen.“ ...</p> <p>Kapitel 5.11 der Begründung wird wie folgt geändert / ergänzt: ... „Die zeichnerisch festgesetzten Bäume am Schmalen Weg können im Rahmen der Nachweispflicht angerechnet werden, da auf diesen Grundstücken durch die teilweise Unterbauung mit Tiefgaragen die Möglichkeit der Bepflanzung mit Bäumen eingeschränkt ist.“ ...</p> <p>Die Festsetzung 14.1 wird wie folgt geändert: „Die innerhalb der Baugrundstücke von WA 1 zeichnerisch festgesetzten Bäume dürfen hierauf angerechnet werden.“ (vorher: „Die innerhalb der Baugrundstücke von WA 2 und WA 3 zeichnerisch festgesetzten Bäume dürfen hierauf angerechnet werden.“)</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
		13.06.16 Erneute Offenlegung	<p>6.2 Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die erneute Offenlage des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Ich bedanke mich für die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik "Gehölzpflanzungen" sowie der Aufstellung eine Baumbilanz, die sehr eindeutig belegt, dass die Stadt Kassel auch den einstigen Verpflichtungen (B-Plan VI/39a, VI/48 und VI/46) nachkommt.</p> <p>Im Ergebnis sind jene 130 Gehölze, die nunmehr als Neuanpflanzungen- mit Pflanzverpflichtung- vorzusehen sind, sehr positiv zu bewerten. Ich bitte in Ihrer fachaufsichtlichen Kompetenz die Umsetzung der umfangreichen Gehölzpflanzungen zu begleiten.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Umsetzungen von Gehölzpflanzungen werden von der zuständigen Stelle beim Umwelt- und Gartenamt im üblichen und jeweils notwendigen Umfang begleitet.</p>
Uniper	Ziffer 7	18.04.16	<p>7.1 Nach dem Grubenbild befindet sich das Plangebiet im Bereich des Braunkohlebergwerkfeldes (Bergwerksberechtigung) ‚Möncheberg V‘. Im benannten Gebiet wurde, nach den hier vorliegenden Unterlagen, kein Bergbau betrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kap. 3.3.1 der Begründung wird entsprechend geändert/ergänzt:</p> <p>... „Die uniper Kraftwerke GmbH teilte im Rahmen der Beteiligung mit, dass sich das Plangebiet nach dem Grubenbild im Bereich des Braunkohlebergwerkfeldes (Bergwerksberechtigung) ‚Möncheberg V‘ befindet. Im benannten Gebiet wurde nach den dort vorliegenden Unterlagen kein Bergbau betrieben.“ ...</p>
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 8	15.03.16	<p>8.1 Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt für den Bereich, auf den sich das o.g. Bauleitplanverfahren bezieht, "SO Sport / Freizeit" dar. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf kann somit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Dieser</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung wurde in Abstimmung mit KASSELWASSER der Nachweis erbracht, dass aufgrund der durch die Festsetzungen zu erzielenden Versickerungswerte (z.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in "Wohnbauflächen".</p> <p>Die Bebauung des Areals nach Abriss der Sporthalle auf dem Campusgelände ist städtebauliches Ziel. Der ZRK begrüßt diesen Schritt der Innenentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit: Vorhandene Infrastruktur wird genutzt, neue Flächen im Außenbereich werden nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht auch den Zielen des Siedlungsrahmenkonzeptes des Verbandes.</p> <p>Der landschaftsplanerische Bestand des Geltungsbereiches ist durch den Abbruch der Sporthalle und die in den Jahren zuvor erfolgte Wohnbauland-Entwicklung der Umgebung stark überformt worden. Der Landschaftsplan enthält für diesen Bereich keine konkreten Maßnahmen. Hinsichtlich der Gestaltung von Gärten und Spielflächen wird die Vorgabe, einen Oberbodenauftrag in einer Auftragsstärke von mind. 50cm vorzunehmen, unterstützt. Damit wird eine deutlich verbesserte Nutzbarkeit der Grünflächen als Spiel- und Pflanzbereiche ermöglicht. Bezüglich der Oberflächenentwässerung bzw. der Gestaltung befestigter Verkehrsflächen wird die Prüfung von Rigolensystemen vorgeschlagen.</p> <p>Nördlich des Plangebietes ist eine geplante Straßenbahn-Trasse im Bereich der Straße "Dessenborn" im Nahverkehrsplan 2003 verzeichnet, welcher in die benachbarten Bebauungspläne u.a. VI/48 "Auf dem Dessenborn" überführt wurde. Ebenso erfolgte die Aufnahme in den FNP als "Tram-Trassensicherung/Untersuchungsbedarf".</p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise aus Sicht der Planung des Verbandes werden nicht vorgetragen.</p>	<p>B. durch Grünflächen, Gründächer) eine Einleitung des nicht versickerbaren Oberflächenwassers in die vorhandene Kanalisation möglich ist. Ausgangspunkt für die Beurteilung seitens KASSELWASSER ist die für die Sport- und Freizeiteinrichtung berücksichtigte Niederschlagswassermenge,</p> <p>Andere Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung bzw. Abflussverlangsamung wurden ebenfalls geprüft. Dabei war auch immer zu berücksichtigen, dass die spätere Umsetzung auch in voneinander unabhängigen Teilabschnitten ermöglicht werden sollte.</p> <p>Ein Rigolensystem ist auch deswegen nicht vorgesehen, weil es aufgrund der ausgeprägten Topographie im Geltungsbereich, die voraussichtlich zahlreiche Mauern zur Geländeabfangung erfordern wird, und tlw. relativ kleinen Grundstücken problematisch umzusetzen wäre.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - 67 Untere Naturschutzbehörde - 6725	Ziffer 9	09.03.16	9.0 Eingriffsregelung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			9.1 Biodiversität/Artenschutz: Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen uns für das Plangebiet nicht vor. Insofern ist den Ausführungen zur Fauna im Kapitel 3.3.2 nichts hinzuzufügen. Im näheren Umfeld kommen die Schmetterlingsarten Faulbaumbläuling und Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>) vor. Zur Förderung dieser Arten ist die Pflanzenliste um die Strauchart Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) zu ergänzen. Die Blätter des Faulbaumes sind die Raupennahrung für die vorgenannten Arten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung 9.2 wird um die Strauchart Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) ergänzt. Die Pflanzliste in Kap. 4.3 der Begründung wird um die Strauchart Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>) ergänzt.
			9.2 Grünordnung/Baumpflanzungen: <u>zu Kapitel 5.10 Grünordnung und textliche Festsetzungen 14.1:</u> Auch wenn die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung findet, sind die in diesem Kapitel angesprochenen anderweitigen Kompensationsverpflichtungen hinsichtlich Anzahl der Bäume und der Baumstandorte nicht mit den textlichen Festsetzungen und Plandarstellungen in Übereinstimmung zu bringen und deshalb nicht nachvollziehbar. Nach hiesiger überschlägiger Ermittlung ergibt sich allein für die Bäume ein so hohes Soll, dass im Plangebiet gar nicht umgesetzt werden kann: 1. Die nicht realisierten Kompensationspflichten aus den benachbarten Bebauungsplänen Nummern VI/39 (7 Bäume), VI/48 (9 Bäume) und VI/46 (12 Bäume) sollen nun im vorliegenden Verfahren realisiert werden. In den textlichen Fest-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Anpflanzungsverpflichtungen aus dem ‚Vorläufer-B-Plan VI/39‘ werden ebenso berücksichtigt wie die an den umliegenden Straßen zeichnerisch festgesetzten Bäume (B-Pläne VI/46 und VI/48). Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes ist in keinem der vorgenannten B-Pläne die Art oder die Ordnung der anzupflanzenden Bäume festgesetzt. Weiterhin bestehen Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren zur Baumfällung (Ersatzpflanzung) und aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung. Wie in der Stellungnahme richtig dargestellt, ist teilweise eine gegenseitige Anrechnung begründbar und sachlich geboten. Die Pflanzung der sich in der Summe ergebenden notwendigen 135 Gehölze ist im Geltungsbereich problemlos möglich.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>setzungen zu den B- Plänen steht: "Die Anzahl der in den Verkehrsflächen festgesetzten Bäume ist bindend." In Summe also 28 Bäume.</p> <p>2. Resultierend aus der im Zuge der Abbrucharbeiten Tennis-halle erteilten Fällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung hat der Investor eine Verpflichtung zur Nachpflanzung von 32 Bäumen im Plangebiet.</p> <p>3. Es ist vorgesehen, etwa 65-70 private Stellplätze im Straßenraum um das Quartier herum neu anzulegen. Wie in Kapitel 5.10 dargelegt, soll (mindestens) 1 Baum je 5 Stellplätze zeichnerisch festgesetzt werden. In Summe also mindestens 14 Bäume.</p> <p>4. Gemäß textlicher Festsetzung 14.1 gilt "Je angefangene 200 qm Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter klein-/mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen." Bei der angegebenen Nettobaulandgröße von 17.370 qm (Seite 42) sind das 87 Bäume.</p> <p>Diese 161 Bäume lassen sich im Plangebiet nicht darstellen. Selbst bei zu begründender gegenseitiger Anrechnung von Teilkontingenten ist davon auszugehen, dass ein Teil der geforderten Bäume im Plangebiet nicht gepflanzt werden kann. Insofern ist das Fazit auf Seite 73, wonach "die aus dem Gehölzverlust resultierenden negativen Auswirkungen für die Artenvielfalt (Flora und Fauna) als gering zu bewerten sind und vor dem Hintergrund einer aus städtebaulicher Sicht sinnvollen Flächenentwicklung insgesamt vertretbar ist" nicht nachvollziehbar, wenn die Ausführung der sich aus dem laufenden Verfahren selbst ergebenden Kompensationen in Frage stehen.</p>	<p>33 Bäume sind als überwiegend lineare Strukturen bereits zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>5 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung 9.1 innerhalb der Spielplatzfläche mindestens zu pflanzen.</p> <p>Weitere etwa 92 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen (1 Baum je 200 m² Baugrundstücksfläche) zu pflanzen. Sie sind auf den voraussichtlich ca. 35 entstehenden Baugrundstücken in einer Größe von mindestens 200 m² bis ca. 1.500 m² zu verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung sind eine Baumbilanz (vgl. Anlage 2a) und ein lediglich zur Veranschaulichung gedachter Plan des städtebaulichen Konzeptes mit einer entsprechenden Anzahl von Bäumen beigefügt (vgl. Anlage 2b). Die Darstellung berücksichtigt die auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume (ca. 100 Stück) unter Berücksichtigung einer dem städtebaulichen Konzept entsprechenden Parzellierung. Der Plan verdeutlicht die grundsätzliche Möglichkeit der Baumpflanzung im festgesetzten Umfang. Die dargestellte Parzellierung und die sich damit ergebende Anzahl der notwendigen Bäume können natürlich im Detail von der später realisierten Struktur abweichen. Die sich ergebende Anzahl der auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume wird sich aber in der ermittelten Größenordnung von ca. 100 Bäumen bewegen. Die sich bei einfacher Teilung der Baulandfläche von 17.370 m² durch 200 m² ergebenden 87 Bäume geben nur den rechnerischen Mindestumfang her und entsprechen nicht zwingend der späteren Realität, da z. B. auf einem 201 m² großen Grundstück bereits 2 Bäume gepflanzt werden müssten.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Festsetzungen mit vergleichbaren Formulierungen finden sich in vielen Bebauungsplänen der Stadt Kas-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Wir halten es für unbedingt erforderlich, den dargestellten Komplex nochmals zu überarbeiten.</p>	<p>sel.</p> <p>Aus der fortbestehenden Unbestimmtheit bei der exakten Ermittlung der konkret zu pflanzenden Bäume, resultiert ein ‚theoretisches Defizit von ca. 5 Bäumen‘. Diese Größenordnung erscheint angesichts des Projekt-Umfangs insgesamt vertretbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle bestehenden Pflanzverpflichtungen als erfüllt anzusehen sind.</p> <p>An der aus der Begründung zitierten Textpassage kann vom Grundsatz her festgehalten werden.</p> <p>Der Textbaustein in Kap. 6.1 wird geändert/ergänzt: "Die aus dem Gehölzverlust resultierenden negativen Auswirkungen für die Artenvielfalt (Fauna und Flora) sind mittel- bis langfristig als gering zu bewerten und erscheinen vor dem Hintergrund einer aus städtebaulicher Sicht sinnvollen Flächenentwicklung insgesamt vertretbar."</p> <p>Kap. 4.3 der Begründung wird entsprechend geändert/ergänzt: ... „Umgang mit den tatsächlichen und plangegebenen Gehölzbeständen (Bäume und Sträucher) Der überwiegende Teil der Bestandsbäume ist nur bedingt erhaltenswert. Im Zuge der zur Umsetzung der Planung notwendigen Abrissarbeiten der bestehenden Gebäude und der umfangreichen Geländemodellierungen sind kaum bestehende Bäume zu erhalten. Auf Grundlage der Baumschutzsatzung sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Plangebiet soll vom Grundsatz her auch die Anzahl der Bäume berücksichtigt werden, die als bereits planungsrechtlich fixierte Bepflanzung zugrunde zu legen ist (vor allem aus</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>9.3 Eine verbindliche Übersicht aller zu pflanzenden Bäume einschließlich Karte, auf der die Baumstandorte den jeweiligen Kompensationserfordernissen eindeutig zugeordnet sind, wäre hilfreich für die spätere Vollzugskontrolle. Sie könnte auch Eingang in den städtebaulichen Vertrag finden.</p>	<p>B-Plan Nr. VI/39). In der Summe ergibt sich ein durchgrüntes Quartier mit rund 130 Bäumen.“ ...</p> <p>Kapitel 5.11 der Begründung wird wie folgt geändert / ergänzt: ... „Die zeichnerisch festgesetzten Bäume am Schmalen Weg können im Rahmen der Nachweispflicht angerechnet werden, da auf diesen Grundstücken durch die teilweise Unterbauung mit Tiefgaragen die Möglichkeit der Bepflanzung mit Bäumen eingeschränkt ist.“ ...</p> <p>Die Festsetzung 14.1 wird wie folgt geändert: „Die innerhalb der Baugrundstücke von WA 1 zeichnerisch festgesetzten Bäume dürfen hierauf angerechnet werden.“ (vorher: „Die innerhalb der Baugrundstücke von WA 2 und WA 3 zeichnerisch festgesetzten Bäume dürfen hierauf angerechnet werden.“).</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Zur Verdeutlichung sind eine Baumbilanz (vgl. Anlage 2a) und ein lediglich zur Veranschaulichung gedachter Plan des städtebaulichen Konzeptes mit einer entsprechenden Anzahl von Bäumen beigelegt (vgl. Anlage 2b). Eine verbindliche zeichnerische Darstellung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht festgelegten Parzellierung für die spätere Vollzugskontrolle wenig hilfreich und ist wie oben dargelegt auch nicht exakt möglich. Die Umsetzung der Pflanzungen ergibt sich aus der Kopplung des Städtebaulichen Vertrages mit dem Bebauungsplan.</p>
BUND - Kreisge-	Ziffer 10	14.03.16	10.1 Der BUND rügt, dass er vom Vorentwurf des B-Plans nicht unterrichtet wurde. Damit wurde sein Anhörungsrecht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
<p>schäftsstelle Kassel</p>			<p>im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Belange verletzt. Da hier Fragen des Baumschutzes eine wichtige Rolle spielen, war seine Beteiligung auch veranlasst und durfte nicht unterbleiben.</p>	<p>Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, erfolgte die Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB: Im vereinfachten Verfahren kann entsprechend Abs. 2 Nr. 1 “ von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden“. Von dieser Möglichkeit wurde im Verfahren Gebrauch gemacht. Vor der offiziellen Offenlegung und Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurden eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (durch Aushang der Unterlagen nach entsprechender Bekanntmachung) im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorstellung der Planung im Ortsbeirat sowie eine informelle interne Ämterbeteiligung durchgeführt.</p>
			<p>10.2 Die Amtliche Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs in der HNA vom 6. Februar 2016 ist fehlerhaft. Bei der textlichen Beschreibung des Geltungsbereichs heißt es bei "Triftweg" und bei "Schmaler Weg" jeweils in Klammern "außerhalb des Geltungsbereichs". Das ist falsch. Der Planentwurf VI/55 schließt Teilflächen beider Straßen mit ein. Damit wird die Anstoßfunktion verletzt. Es wird der Eindruck erweckt, beide Straßenflächen würden auch nicht teilweise mit überplant und damit blieben die benachbarten Bebauungspläne VI/48 und VI/46 unberührt. Das ist aber nicht der Fall.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die amtliche Bekanntmachung hat in erster Linie Anstoßfunktion. Diese wurde – auch wenn es richtigerweise beim Triftweg und beim Schmalen Weg hätte heißen müssen „überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches“ – nicht verletzt. Der entsprechende Textabsatz in Kap. 1.3 der Begründung wird in gleicher Weise ergänzt. Das Überschreiben der beiden Bebauungspläne VI/46 und VI/48 erfolgt vor allem in jeweils ca. 2 m breiten Straßenrandbereichen und ist von absolut untergeordneter Bedeutung. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Sachverhalt korrekt dargestellt (Kap. 2.5 und 5.1). Das Nichtanpflanzen der ‚Ursprungsbäume‘ im Straßenseitenraum geht auf Konflikte mit vorhandenen Leitungsführungen zurück. Im Rahmen des aktuellen Verfahrens konnte diesbezüglich eine gute Lösung in Abstimmung mit den betroffenen</p>
			<p>10.3 Die Anstoßfunktion ist auch deshalb verletzt, weil die Amtliche Bekanntmachung nichts darüber mitteilt, dass bei den B-Plänen VI/48 und VI/46 Änderungen vorgesehen sind. Bei VI/48 soll am Schmalen Weg südlich eine pflichtig anzupflanzende, wenn auch seit Jahren nicht angepflanzte Baumreihe mit 9 Bäumen entfallen. Zudem soll das Flurstück</p>	

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>41/8 aus diesem B-Plan ausscheiden.</p> <p>Bei VI/46 soll eine ebenfalls festgesetzte Pflanzbindung für eine Baumreihe südlich am Triftweg mit 12 Bäumen wegen erfolgter Kanalverlegung zukünftig weiterhin unbeachtet bleiben. Dafür soll in VI/55 nördlich am Triftweg vorgesehene Anpflanzungen (10 Bäume) eine vergleichbare Wirkung (Ersatz) zugesprochen werden" (S. 62 der Planbegründung).</p> <p>10.4 Verletzt ist die Vorschrift des § 1 Abs. 8 BauGB. Danach gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Für die Änderung der B-Pläne VI/48 und VI/46 ist kein ordnungsgemäßes Plan- und Auslegungsverfahren in Gang gesetzt worden. Beteiligungsrechte des BUND und anderer daran sind nicht gewahrt worden.</p> <p>Der Planentwurf VI/55 meint, man könne die beiden Nachbar-B-Pläne VI/48 und VI/46 einfach durch "Überschreiben" ändern und sich damit formell gültige Planänderungsverfahren kurzerhand ersparen. Das ist hier nicht richtig. § 1, Abs. 8 BauGB verlangt, dass die Änderung eines bestehenden B-Plans in einem ordnungsgemäßen Verfahren wie bei der Aufstellung eines neuen B-Plans vorzunehmen ist. Hier ist aber nicht amtlich bekannt gemacht worden, dass auch die B-Pläne VI/48 und VI/46 geändert werden sollen.</p>	<p>Fachämtern gefunden werden. Tatsächlich stellen die in den hier vorliegenden B-Plan aufgenommenen zeichnerisch festgesetzten Bäume in den Straßenrandbereichen eine sinnvolle und aus städtebaulicher Sicht annähernd gleichwertige Ersatzpflanzung dar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann die Änderung bereits rechtsverbindlicher Bebauungspläne auch im Hinblick auf das Verfahren und seine Durchführung verknüpft werden. Dieses Vorgehen ist gängige Praxis.</p> <p>Zudem sind sowohl der im Verhältnis zur Gesamtfläche der benachbarten Bebauungspläne minimale Umfang der überschriebenen Bereiche als auch die konkreten Änderungen der Ausweisungen und Festsetzungen derart unwesentlich für die planerische Zielsetzung dieser Bebauungspläne, dass ein gesondertes Verfahren hierfür in keiner Weise als notwendig und verhältnismäßig einzustufen ist.</p> <p>Die planerische Zielsetzung wird nicht tangiert, da die umgebenden Verkehrsflächen, um deren Randbereiche es bei diesen Überschreibungen geht, in ihren Abmessungen und Funktionen nur geringfügige Veränderung erfahren:</p> <p><u>B-Plan VI/46</u></p> <p>Der 2 m breite Streifen der Straßenverkehrsfläche auf der Nordseite (ca. 270 m²) wird Stellplatzfläche mit Bäumen. Diese 10 Bäume ersetzen 12 wegen Leitungen nicht umsetzbare festgesetzte Baumpflanzungen an der Südseite der Straße. 2 fehlende Bäume werden innerhalb des Geltungsbereichs des neuen B-Plans an anderer Stelle ersetzt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p><u>B-Plan VI/48:</u> Der 2 m breite festgesetzte Stellplatzstreifen mit 9 Bäumen auf der Südseite des Schmalen Weges (ca. 240 m²) wird in einen reinen Stellplatzstreifen geändert, da Baumpflanzungen wegen bestehender Stromleitungen nicht möglich sind. 8 Bäume werden auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken neu gepflanzt. 1 fehlender Baum wird innerhalb des Geltungsbereichs des neuen B-Plans an anderer Stelle ersetzt.</p>
			<p>10.5 Das gewählte Verfahren für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 BauGB ist fehlerhaft gewählt und steht hier nicht zur Verfügung. Mit der Einbeziehung und Änderung der B-Pläne VI/48 und VI/46 ist ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang hergestellt worden, weshalb die Grundflächen dieser beiden B-Pläne bei dem Planentwurf VI/55 hinzuzurechnen sind. Damit wird das maßgebliche Maß von insgesamt weniger als 20.000 qm deutlich überschritten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht weder ein sachlicher, räumlicher noch zeitlicher Zusammenhang, da die Überschreibung minimaler Randbereiche der (im Wesentlichen schon hergestellten) Straßenverkehrsflächen - ohne deren maßgebliche Aufteilung und Zonierung v. a. der Fahrbahnbreite wesentlich zu ändern - offensichtlich keine Beeinträchtigung für deren grundsätzliche Zwecke und Ziele bedeuten kann (vgl. auch 10.4).</p>
			<p>10.6 Außerhalb des Planverfahrens der Innenentwicklung fehlt es an allen erforderlichen Planungsschritten und -maßnahmen, die für ein normales B-Planverfahren nach den §§ 1a ff. BauGB erforderlich sind. Nur beispielhaft sei hier der notwendige Umweltbericht genannt. Ohne die Vergünstigungen des § 13 a BauGB kann hier auch nicht der der geplanten Wohnbebauung entgegenstehende F-Plan nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>	<p>Eine Einbeziehung in die Prüfung der Verfahrensart erscheint daher nicht geboten. Die Zweifel an der Richtigkeit des gewählten Verfahrens werden daher zurückgewiesen. In der Konsequenz wird an den Verfahrenserleichterungen, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung durch das BauGB eingeräumt werden, festgehalten.</p>
			<p>10.7 Die fortgeltende bauleitplanerisch festgesetzte Pflanzbindung für eine Baumreihe mit 9 Bäumen südlich des Schmalen Weges in VI/48 kann auch nicht durch einen Grundstückstauschvertrag oder einen städtebaulichen Ver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die planerische Absicht der Gemeinde hat sich geändert (der B-Plan VI/39 A wurde 1982 rechtsverbindlich). Mit dem aktuellen B-Plan stellt die Stadt Kassel unter Berücksichtigung der rele-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>trag zwischen der Stadt Kassel und dem Investor aufgehoben werden. Ein solcher Vertrag verstößt gegen das satzungsmäßige, also gesetzlich geregelte Pflanz- und Erhaltungsgebot für diese Baumreihe. Der Vertrag ist nichtig nach § 134 BGB in Verbindung mit den §§54 Satz 1, 59 Abs. 1HVwVerfG.</p> <p>Siehe 10.6 Die Begründung zum Planentwurf ist ungenügend. Entgegen § 8 Abs. 8 BauGB fehlt der Umweltbericht.</p>	<p>vanten Inhalte des B-Planes VI/39 eine neue planungsrechtliche Grundlage her.</p> <p>Die im Ursprungs-Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte (bisher aber noch nicht umgesetzte) Baumreihe im Stellplatzstreifen wird im aktuellen B-Plan durch eine (um einen Baum reduzierte) zeichnerisch festgesetzte Baumreihe neben dem Stellplatzstreifen ersetzt (mit vergleichbarer städtebaulicher Wirkung).</p> <p>Der Rechtscharakter ändert sich dadurch nicht. Der Vollzug ist damit in gleicher Weise gesichert, die Umsetzung ist zu kontrollieren.</p>
			<p>10.8 Die Begründung ist auch sonst zu beanstanden. Sie ist nicht stimmig. Die Begründungselemente passen nicht zusammen. Streckenweise wird des Längeren davon ausgegangen, es gebe noch einen zu bewertenden Baumbestand. Es wird gleichzeitig mitgeteilt, dass dieser nahezu völlig beseitigt worden ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rodung erfolgte vor dem Hintergrund des vorangeschrittenen Planverfahrens im Oktober 2015.</p> <p>Für die Bewertung der Auswirkungen der Planung ist dennoch die Berücksichtigung des zuvor erhobenen Baumbestandes maßgeblich.</p> <p>Ein Widerspruch ist hier nicht zu erkennen.</p>
			<p>10.9 Grob fehlerhaft ist die in der Planbegründung mitgeteilte Auffassung, der Investor sei aufgrund der Genehmigung nach der Baumschutzsatzung vom 29. Juni 2015 zur Baumfällung berechtigt gewesen. Nach Nr. 3 der Nebenbestimmungen beinhaltete diese Genehmigung nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen. Die bauplanerisch festgesetzte Pflanz- und Erhaltungspflicht für zahlreiche Bäume im Bereich des noch gültigen B-Plans VI/39 A war durch keine weitere Genehmigung oder vorläufige B-Planänderung überwunden worden.</p> <p>Hierzu wird in vollem Wortlaut auf die als Anlage beigefügte OWi-Anzeige des BUND wegen Baumfällung im B-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem aktuellen B-Plan stellt die Stadt Kassel unter Berücksichtigung der relevanten Inhalte des B-Planes VI/39 eine neue planungsrechtliche Grundlage her, die gleichfalls Satzungscharakter hat.</p> <p>Die Genehmigung zur Baumfällung wurde in Kenntnis der im Sommer 2015 bereits vorliegenden Planung erteilt.</p> <p>Die Fällung erfolgte (unter Beachtung der Rodungsfristen) vor dem Hintergrund des vorangeschrittenen Planverfahrens im Oktober 2015.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt konnte bereits von einem zeitnahen Ab-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Plangebiet VI/39 A vom 25. 11. 2015 Bezug genommen und als Inhalt dieses Schreibens einbezogen. Es sieht so aus, als ob die Entwurfsverfasser sie nicht gelesen haben. Jedenfalls ist sie nicht beachtet und bis heute vom Magistrat nicht beschieden worden, was dringend erbeten wird.</p> <p>Sollte Befangenheit vorliegen, weil der Betreiber zur illegalen Baumfällung zur Unzeit städtischerseits ermuntert oder veranlasst worden ist, ist die OWI-Anzeige unverzüglich an die Kommunalaufsicht weiterzureichen.</p> <p>Die baumschutzrechtliche Genehmigung vom 29. Juni 2016, auf die sich hier die Plan-Entwurfsbegründung stützt, droht hinsichtlich der Ersatzpflanzungen erst einmal ins Leere zu gehen. Nach dem beigefügten Hinweis Nr. 2 sind die Ersatzpflanzungen bis zum 30.04.2016 auszuführen. Der Investor hat die Baumfällung gerade zur Baufeldfreiräumung vorgezogen. Er macht keinerlei Anstalten, als Altlast die Bodenplatte des Altgebäudes zu beseitigen. Nach objektiver Erwartung wird er da nicht bis 30. April 2016 die ihm auferlegten Ersatzpflanzungen vorziehen.</p>	<p>schluss des Verfahrens ausgegangen werden.</p> <p>Im Übrigen ist das Verfahren zur Fällgenehmigung nicht Gegenstand des hier vorliegenden B-Plan-Verfahrens. Insbesondere ist im Zusammenhang mit dem B-Plan-Verfahren nicht über diesbezügliche Sanktionen zu entscheiden.</p> <p>Die Frist für die Neuanpflanzungen wurde in Unkenntnis des Verfahrensstands und dessen voraussichtlichen Ablaufs gesetzt. Da eine Neupflanzung momentan aus faktischen Gründen gar nicht möglich ist, ist die Frist laut Aussage des Umwelt- und Gartenamts nicht zu beachten. Die Neupflanzungen sind durchzuführen, sobald der Planungsstand bzw. der Baufortschritt diese ermöglichen. Bei Bedarf kann die Frist verlängert werden.</p> <p>Die Bodenplatte des Altgebäudes soll bis zur Genehmigungsplanung der geplanten Gebäude und Tiefgaragen verbleiben, da sie ggf. als Fundament für diese genutzt werden kann und dadurch unnötige Kosten und zusätzliche Eingriffe durch deren vorzeitige Entfernung vermieden werden.</p>
			<p>10.10 Den baumschutzrechtlichen Festsetzungen des Planentwurfs liegen fehlerhafte Überlegungen und Berechnungen zugrunde. In der Plankarte sind 33 zu pflanzende Bäume verzeichnet. Dabei sollen die 10 Bäume nördlich am Triftweg als Ersatz für die entfallenen 12 Bäume aus dem Plangebiet VI/46 südlich am Triftweg gelten. Die 8 Bäume am Schmalen Weg sollen die im Plangebiet VI/48 festgesetzten 9 Bäume kompensieren. Damit können bei ohnehin 3 Bäumen zu wenig die in VI/55 vorgesehenen 18 Bäume nicht zugleich dem Investor als Ersatzpflanzung dienen. Es darf keine Doppelanrechnung derselben Bäume als Mitnahmeeffekt geben. Wo die aus der baumschutzrechtlichen Genehmigung als Ersatz zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpflanzungsverpflichtungen aus dem ‚Vorläufer-B-Plan VI/39‘ werden dabei ebenso berücksichtigt wie die an den umliegenden Straßen zeichnerisch festgesetzten Bäume (B-Pläne VI/46 und VI/48). Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes ist in keinem der vorgenannten B-Pläne die Art oder die Ordnung der anzupflanzenden Bäume festgesetzt.</p> <p>Weiterhin bestehen Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren zur Baumfällung (Ersatzpflanzung) und aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>pflanzenden 32 Bäume zusätzlich in vollem Umfang im Plan- gebiet VI/55 untergebracht werden können, wird nicht dar- gelegt und ist nicht ersichtlich.</p> <p>Es fehlt eine schlüssige, nachvollziehbare Baumbilanz. Dabei ist von Bedeutung, dass noch zusätzliche Baumpflichten aus der Stellplatzsatzung bestehen, am Spielplatz Bäume zu pflanzen sind sowie je nach Grundfläche auf den einzelnen Baugrundstücken, wobei teilweise Anrechnungen mit den auf der Plankarte eingezeichneten Bäumen zulässig sein sol- len. Es ist unklar, wie man mit alledem zurechtkommt, zumal „der Schwerpunkt von neuer Bepflanzung in Teilbereichen des Plangebietes eher bei Hecken und Sträuchern liegen soll“ (S. 46 der Planbegründung).</p>	<p>Zu beachten ist, dass hierbei teilweise eine gegenseitige An- rechnung begründbar und sachlich geboten ist.</p> <p>Die Pflanzung der sich in der Summe ergebenden notwendigen 135 Gehölze ist im Geltungsbereich problemlos möglich.</p> <p>33 Bäume sind als überwiegend lineare Strukturen bereits zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>5 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung 9.1 innerhalb der Spielplatzfläche mindestens zu pflanzen.</p> <p>Weitere etwa 92 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen (1 Baum je 200 m² Bau- grundstücksfläche) zu pflanzen. Sie sind auf den voraussichtlich ca. 35 entstehenden Baugrundstücken in einer Größe von min- destens 200 m² bis ca. 1.500 m² zu verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung sind eine Baumbilanz (vgl. Anlage 2a) und ein lediglich zur Veranschaulichung gedachter Plan des städte- baulichen Konzeptes mit einer entsprechenden Anzahl von Bäumen beigelegt (vgl. Anlage 2b). Die Darstellung berücksich- tigt die auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume (ca. 100 Stück) unter Berücksichtigung einer dem städ- tebaulichen Konzept entsprechenden Parzellierung Der Plan verdeutlicht die grundsätzliche Möglichkeit der Baumpflanzung im festgesetzten Umfang. Die dargestellte Parzellierung und die sich damit ergebende Anzahl der notwendigen Bäume können natürlich im Detail von der später realisierten Struktur abwei- chen. Die sich ergebende Anzahl der auf Grundlage der Festset- zung 14.1 zu pflanzenden Bäume wird sich aber in der ermittel- ten Größenordnung von ca. 100 Bäumen bewegen. Die sich bei einfacher Teilung der Baulandfläche von 17.370 m² durch 200 m² ergebenden 87 Bäume geben nur den rechnerischen Mindestumfang her und entsprechen nicht zwingend der spä-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>teren Realität, da z. B. auf einem 201 m² großen Grundstück bereits 2 Bäume gepflanzt werden müssten.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Festsetzungen mit vergleichbaren Formulierungen finden sich in vielen Bebauungsplänen der Stadt Kassel.</p> <p>Aus der fortbestehenden Unbestimmtheit bei der exakten Ermittlung der konkret zu pflanzenden Bäume, resultiert ein ‚theoretisches Defizit von ca. 5 Bäumen‘. Diese Größenordnung erscheint angesichts des Projekt-Umfangs insgesamt vertretbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle bestehenden Pflanzverpflichtungen als erfüllt anzusehen sind.</p>
			<p>10.11 Soweit dem bisherigen Gehölzbestand im Plangebiet VI/39 A des Sporting-Parks keine "besonders schützenswerten Strukturen" (S. 73 der Planbegründung VI/55) nachgesagt werden, ist diese Aussage unangemessen. Immerhin unterlagen 34 Bäume der Baumschutzsatzung und waren damit besonders schützenswert. Im Übrigen hat es der Investor zu vertreten, dass der bisherige Baumbestand etwa an der Straße "Bei den vier Äckern" um Jahre verspätet und erst nach bürgerschaftlicher Abmahnung erbracht worden ist, der Baumbestand insgesamt nicht gepflegt wurde, Schiefstellungen, Verwachsungen und Fehlstellungen nicht entgegengewirkt wurde und schließlich bei dem Gebäudeabriss Kronenbeschädigungen erfolgten. Dafür darf es jetzt keinen planerischen Rabatt geben.</p> <p>Auch artenschutzrechtlich hätte es wertvollere Bestände gegeben, wenn die pflichtig anzupflanzenden Baumreihen in den B-Plangebieten VI/48 und VI/46 rechtzeitig vorgenommen worden wären. Für dieses jahrelange Unterlassen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baumschutzsatzung ist ein ordnungsrechtliches Instrument der Stadt und stellt keine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne des Naturschutzes fest.</p> <p>Die genannten Pflegeversäumnisse wurden bisher nicht sanktioniert. Im Zuge dieses Verfahrens werden die Pflanzverpflichtungen erfüllt (s. 10.10).</p> <p>Eine zusätzliche Kompensation – wie vom Einwender gefordert – ist nicht notwendig.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			ist jetzt eine zusätzliche Kompensation geboten.	
			<p>10.12 Der Planentwurf zeigt insgesamt eine lediglich an den Interessen des Grundstückseigentümers orientierte unmoderne, konventionelle städtebauliche Ausrichtung. Vergleicht man ihn etwa mit dem Planentwurf für den kanadischen Investor am ehemaligen Burgfeld-Krankenhaus, ist der ökologisch deutlich nachhaltiger. Dasselbe gilt für den Planentwurf für den Bereich Bossental westlich des Nordfriedhofs am Felsenkeller, der öffentliche Interessen etwa an einer großzügigen Freiraumerholung und grünordnerischen Aufwertung besser bedient. In beiden Fällen hat der BUND keinen Anlass zu näheren Anregungen gesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption wurde in einem wechselseitigen und letztlich einvernehmlichen Prozess zwischen den Fachämtern der Stadt Kassel und dem Eigentümer mit dem von ihm beauftragten Planungsbüro entwickelt und von allen maßgeblichen städtischen Gremien befürwortet.</p> <p>Die bauliche Dichte entspricht üblichen Werten für Wohngebiete am Stadtrand.</p> <p>Durch Festsetzung wird geregelt, dass im Plangebiet ausschließlich Gebäude mit Gründächern errichtet werden dürfen. Dem baulichen Konzept liegt die Forderung der Stadt nach einem Stellplatznachweis von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit (1,0 laut Stellplatzsatzung) zugrunde, um die umliegenden Quartiere nicht durch ruhenden Verkehr zu belasten.</p> <p>Die Möglichkeit zur Freiraumerholung für große Teile des umgebenden Stadtteils ist schon durch die großzügigen gestalteten Grünanlagen mit Streuobst am nahegelegenen nördlichen Ortsrand und die anschließende Feldflur gewährleistet.</p>
			<p>10.13 Was dem Planentwurf VI/55 zusätzlich vorzuhalten ist, ist die vollständige und kompensationslose Aufgabe der bisher im B-Plan VI/39 A festgesetzten Sondernutzung "Sport", obwohl die benachbarte Grundschule wie die Wohnnachbarschaft in der Umgebung dringend eine nahegelegene Sporthalle benötigt. Das gilt auch für die Bewohnerschaft des Baugebiets VI/55 selbst. Wohnen allein ist kein Programm.</p> <p>Den in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Interessen dient es viel mehr, für eine Teilfläche des Plangebiets VI/39 A an der bereits planerisch festgesetzten Sportfläche festzuhalten als für eine Sporthalle einen Standort am Höheweg ins</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Errichtung (und im Übrigen auch der Betrieb) einer öffentlich nutzbaren Sporthalle kann auf einem privaten Grundstück nicht durchgesetzt werden und die Stadt hat kein Interesse dem Eigentümer an dieser Stelle zu diesem Zweck eine Fläche abzukaufen und vorzuhalten.</p> <p>Der Neubau einer größeren – auch von Vereinen genutzten – Sporthalle am gleichen Standort (evtl. sogar wettkampffähig) wäre zudem nur bedingt vereinbar mit der umliegenden Wohnbebauung.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Auge zu fassen (S. 6 der Planbegründung). Der Standort am Höheweg ist altlastenverdächtig, hängig und beengt, liegt im Abgasbereich an einem Verkehrsknoten mit der Einmündung von drei Straßenflächen, wird eines Tages naturschutzrechtlich einen deutlich längeren Bremsweg erzeugen und als isoliertes Vorhaben ohne sinnvolle Kombi-nutzung besonders kostenträchtig und damit in seiner Realisierung gefährdet sein.</p> <p>10.14 Dem Investor, dem auf dem letzten Südhang Kassels auf einem Premiumgrundstück eine hochpreisige Wohnbebauung ermöglicht werden soll, ist über die Planungskosten und eine Beteiligung an den Erschließungskosten hinaus, ein Infrastrukturbeitrag abzuverlangen. Das Planungsrecht bietet in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 BauGB die rechtliche Grundlage, einen Investor an Kosten oder sonstigen Aufwendungen für von seinem Planvorhaben verursachten städtebaulichen Maßnahmen angemessen zu beteiligen. Dazu gehört nach dem Gesetz auch die Bereitstellung eines Grundstücks, wie es hier etwa für eine Sporthalle benötigt wird. Angesichts der vielfältigen Vorteile für den Investor, auf die er keinen Anspruch hat, wäre es auch zumutbar und vertretbar, einen solchen Infrastrukturbeitrag zu leisten und zu fordern.</p> <p>Insgesamt ist der vorliegende Planentwurf abzulehnen. Er sollte zurückgezogen werden.</p>	<p>Nach Auffassung der Stadt stellt daher die vorgeschlagene Fläche am Höheweg eine gute Alternative dar (keine direkt angrenzende Wohnbebauung, Nähe zur Schule, verkehrsgünstige Lage).</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum. Die Stadt stellt kein Grundstück bereit.</p> <p>Für die Stadt Kassel entstehen durch das geplante Vorhaben keine Kosten durch städtebauliche Maßnahmen, die durch das Vorhaben verursacht werden.</p> <p>Der Ausbau der umgebenden Erschließungsstraßen war im Zusammenhang mit der Wohnbaulandentwicklung am Siedlungsrand bereits geplant. Hier wird auch der Eigentümer der Campus-Fläche wie üblich an den Kosten beteiligt.</p> <p>Die privaten Stellplatzflächen und Gehwege am Straßenrand werden ausschließlich vom Eigentümer finanziert.</p> <p>Ein Bedarf an zusätzlichen sozialen Infrastrukturmaßnahmen wird nicht ausgelöst. Auch der Bedarf an einer öffentlich nutzbaren Sporthalle bestand im Stadtteil schon vorher und wurde ebenfalls nicht durch das Vorhaben ausgelöst.</p> <p>Der Stellungnahme entgegen zu halten ist das Interesse der Stadt Kassel an einer verstärkten Förderung der Wohnbaulandentwicklung gerade als Nachverdichtung im Inneren. Der Bebauungsplan dient in dieser Hinsicht der Stabilisierung des Wohnungsmarkts und der vorhandenen Infrastrukturausstattung.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
		10.06.16 Erneute Offenlegung	<p>Zu o.g. B-Plan-Entwurf werden folgende Anregungen vorgebracht.</p> <p>10.15. Die vorgelegte Planfassung ist unter dem 24.05.2016 auf Seite 79 von zwei Personen unterschrieben worden, gegen die der begründete Vorwurf der Befangenheit erhoben wird. Beide sind in ein Ordnungswidrigkeitsverfahren verstrickt, das der BUND mit seiner Anzeige an den Magistrat der Stadt Kassel am 25.11.2015 in Gang gesetzt hat. Es geht um voreilige Baumfällungen im Plangebiet ohne ausreichende Rechtsgrundlage, zu denen der Investor und sein Planungsbüro durch städtisches Personal ermuntert worden sind.</p> <p>Befangene Personen sind vom zukünftigen Verfahrensfortgang auszuschließen. Es ist dazu jetzt das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach § 21 Abs. 1 HessVerwVerfG einzuleiten, was hiermit beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass auch die Vertreter des Planungsbüros in einem Verwaltungsverfahren für die Behörde tätig werden (§ 4 b BauGB).</p> <p>Bei der Wiedergabe der Anregungen des BUND vom 14.03.2016 ist die OWi-Anzeige vom 25.11.2015 nicht im Wortlaut aufgeführt worden, obwohl sie unter Nr. 12 des BUND-Schreibens als Inhalt ausdrücklich einbezogen und als Anlage beigefügt worden war. Das bisher Fehlende ist als wichtiges BUND-Anregungselement nachzuholen. Immerhin arbeiten die Planunterlagen auch mit Anlagen als wesentlichem Bestandteil des Planinhalts.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeits (OWI)-Anzeige vom 25.11.2015, die als Anlage der Stellungnahme des BUND vom 14.03.2016 beigefügt war, ist jetzt unter Punkt 10.21 im vollen Wortlaut aufgeführt.</p> <p>Die Behandlung und Bescheidung des OWI-Antrages ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der politische Beschluss ist die Grundlage für die Satzung.</p> <p>Die Entscheidung in einem möglichen OWI-Verfahren hat zudem weder Einfluss auf Inhalt oder Bewertung des Bebauungsplanes noch auf die Umsetzung der entsprechenden Bauvorhaben.</p> <p>Das städtische Rechtsamt hat den Vorwurf der Befangenheit geprüft und als ‚nicht begründet‘ eingestuft.</p>
			<p>10.16 Im Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen wird in der Anlage 2 in Fettdruck nahezu durchgängig mitgeteilt: "Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen". Eine solche Selbstverständlichkeit stellt keinen Beschlussvorschlag für die Stadtverordneten dar. Sie müssen sich im je-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die entsprechenden Formulierungen sind überprüft und teilweise präzisiert worden.</p> <p>Im Übrigen wird dem Beschlussvorschlag für die politischen Gremien neben der Gesamtabwägung eine Zusammenfassung</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			weils nachfolgenden Text selbst mühsam heraussuchen, ob und inwieweit die Kenntnisnahme auch zu Planänderungen geführt hat oder nicht.	aller im Zuge der Abwägung vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplanes beigefügt.
			10.17 Zu der BUND-Anregung vom 14.03.2016 unter Nr. 9 zur Nichtigkeit nach § 134 BGB i.V.m. den §§ 54 Satz I, 59 Abs. 1 HessVwVerfG eines Grundstückstauschvertrags am Schmalen Weg unter Einbeziehung von Teilflächen des B-Plans VI/48 und Fortfall dortiger Baumpflanzgebote wird keine Stellungnahme abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde unter Punkt 10.7 aufgeführt und ist mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag (Kenntnisnahme) zur Abwägung sowie einer Begründung hierzu versehen.
			10.18 Zum B-Plan zugehörige Vertragswerke, seien sie abgeschlossen oder wie der Durchführungsvertrag im Entwurf vorhanden, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinsichtlich verfügbarer umweltbezogener Informationen mit auszulegen (Krautzberger, in: EZBK, § 11 Rn. 172; Reidt, in: FS Krautzberger, S. 209 f.; Birk, in: VBIBW 2016, S. 89, 92 I. Sp. u.). Man hat hier nicht den Eindruck, dass das ausreichend geschehen ist. Sollte das so sein, ist das nachzuholen und offenzulegen. Soweit vom Grundstückstauschvertrag am Schmalen Weg und darin einbezogener Umweltinformationen, etwa zur Übernahme von Baumpflanzungsgeboten aus dem B-Plan VI/48 in VI/55, hier wenig bekannt ist, beruht das auch darauf, dass ein entsprechender HUIG- Auskunftsanspruch eines BUND-Beauftragten beim Umwelt- und Gartenamt mangels Vorlage des Vertrags steckengeblieben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, folglich gibt es keinen Durchführungsvertrag, sondern einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB. Beim städtebaulichen Vertrag handelt es sich nicht um eine umweltbezogene Stellungnahme / Information im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Auch ist er nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Abschluss des städtebaulichen Vertrag erfordert gleichfalls einen politischen Beschluss, eine dem Bebauungsplanverfahren gleichgestellte Öffentlichkeitsbeteiligung ist aber weder vom BauGB noch von der Hess. Gemeindeordnung vorgesehen.
			10.19 Auf S. 78 der Planbegründung wird mitgeteilt, der zugehörige städtebauliche Vertrag wolle zur Sicherung der baulichen Entwicklung, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer möglichen Teilveräußerung von Flächen teilweise mit Bürgschaften arbeiten. Im Konkursfall irgendwelcher Eigentümer dürften zivilrechtliche Bürgschaften zu kurz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die planungsrechtlichen Belange nicht. Der städtebauliche Vertrag ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Bei der Ausformulierung des städtebaulichen Vertrages wurden

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			greifen. Das näherliegende baurechtliche Sicherungselement ist demgegenüber die hiermit vorgeschlagene Baulast.	die entsprechenden Fachämter beteiligt, so dass aufgrund der Erfahrungen aus anderen Projekten davon auszugehen ist, dass hier praxisgerechte Regelungen getroffen wurden.
			<p>10.20 Merkwürdig und unrichtig ist die im Beschlussvorschlag unter Nr. 10.9 auf Seite 15 mitgeteilte Aussage des Umwelt- und Gartenamts, die dem Investor in der baumschutzrechtlichen Genehmigung vom 29.06.2015 auferlegte Frist zur Schaffung von Ersatzpflanzungen sei, da "eine Neupflanzung momentan aus faktischen Gründen nicht möglich ist", nach ihrem Ablauf am 30.04.2016 "nicht zu beachten" und weiter: "Bei Bedarf kann die Frist verlängert werden". Unmöglichkeit liegt nicht vor, eher Unverhältnismäßigkeit.</p> <p>Der Bedarf für eine neue Frist ist gleichwohl bereits da, ggf. in unbestimmter, aber bestimmbarer Form, geknüpft etwa an einen eines Tages vorhandenen überprüfbaren Baubestand. Im Moment hängen die Ersatzpflanzungen fristmäßig in der Luft.</p> <p>Man kann einen bestandskräftigen Verwaltungsakt wie die baumschutzrechtliche Genehmigung mit seinen pflichtbezogenen Nebenbestimmungen nicht einfach als Torso im Rechtsraum stehen und über längere Zeit unbeachtet lassen. Der Investor stellt auch nicht einmal einen Verlängerungsantrag für die Ersatzpflicht. Schon sein ursprünglicher Antrag auf baumschutzrechtliche Fällgenehmigung wurde bei der HUIG-Einsichtnahme nicht vollständig und unterschrieben vorgelegt. Der Investor fühlt sich geborgen, zumal Fehlverhalten von ihm "bisher nicht sanktioniert" wurde, wie in aller Befangenheit und Offenheit unter Nr. 10.11 auf S. 17 des Beschlussvorschlags zu Pflegeversäumnissen mitgeteilt wird. Man nennt das Geständniszwang.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die baumschutzrechtliche Genehmigung zur Fällung ist zwar im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan zu sehen, stellt aber ein separates Verfahren dar.</p> <p>In der zitierten Abwägung zur Stellungnahme 10.9 wurde ferner geschrieben: „Die Neupflanzungen sind durchzuführen, sobald der Planungsstand bzw. der Baufortschritt diese ermöglichen.“ Folglich ist die Aussage zu einer Frist der Bepflanzung „an einen eines Tages vorhandenen überprüfbaren Baubestand“ gekoppelt.</p> <p>Es obliegt dem Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung des Projektfortschritts einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen bzw. dem den Vollzug prüfenden Fachamt die Umsetzung der Ersatzpflanzung einzufordern.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
		Anlage zu Stellungnahme vom 14.03.16	<p>10.21 (Schreiben vom 25.11.2015)</p> <p>Hiermit wird eine Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB der Humbert GmbH & Co KG, Hamburg angezeigt, die Sie bitte im Rahmen Ihrer Zuständigkeit nach § 22 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 die DVO BauGB prüfen und gegebenenfalls sanktionieren.</p> <p>Die KG hat als Eigentümerin des Grundstücks Triftweg 13 im Oktober oder November 2015 im B-Plangebiet VI/39 A in Kassel - Wolfsanger bis auf zwei Bäume sämtlichen Baumbewuchs entfernen lassen. Sie hat sich dabei auf eine Genehmigung des Umwelt- und Gartenamts der Stadt Kassel nach der Baumschutzsatzung vom 29. 06. 2015 gestützt. Diese Genehmigung genügte dafür rechtlich nicht. Sie war notwendig, aber nicht hinreichend. Dies stellt die Genehmigung selbst klar. Unter Nr. 3 der Nebenbestimmungen am Ende heißt es:</p> <p>"Diese Genehmigung beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Ähnliches."</p> <p>Diese Nebenbestimmung beruht zutreffend auf § 3 Abs. 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel vom 18.05.2008. Dort ist geregelt, dass Bebauungspläne mit Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen unberührt bleiben.</p> <p>Der noch geltende und nicht planreif weiter entwickelte Bebauungsplan Nr. VI/39 A enthält eine Mehrzahl von Bäumen betreffend solche Festsetzungen. Mithin hat die KG die eingangs genannte Ordnungswidrigkeit zu verantworten.</p> <p>Dabei ist bei den verantwortlichen KG-Mitarbeiter/innen angesichts ihrer planerischen Kompetenz und Erfahrung von Vorsatz auszugehen. Wer den B-Plan VI/39 A zu VI/55 ent-</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Behandlung und Bescheidung des OWI-Antrages ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der politische Beschluss ist die Grundlage für die Satzung. Die Entscheidung in einem möglichen OWI-Verfahren hat zudem weder Einfluss auf Inhalt oder Bewertung des Bebauungsplanes noch auf die Umsetzung der entsprechenden Bauvorhaben.</p> <p>Das städtische Rechtsamt hat den Vorwurf der Befangenheit geprüft und als ‚nicht begründet‘ eingestuft.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>wickeln und ändern will, überhastet zur Fällung schreitet, dem waren die noch gültigen und nicht zu übersehenden Baumerhaltungsgebote nicht verborgen geblieben. Sie sind auch üblich und erwartbar in solchen B-Plänen wie Nr. VI/39 A. Der ursprüngliche Natureingriff dauert mit der verbliebenen Bodenplatte sogar jetzt noch an.</p> <p>Mit der fast vollständigen illegalen Baumbeseitigung zur Unzeit sind die noch ausstehenden Planungsschritte zum B-Plan Nr. VI/55 wie Entwurfsauslegung, Entscheidung über Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerschaft sowie Satzungsbeschluss entleert worden. Die dabei jeweils betroffenen Beteiligten, nicht zuletzt die für solche einschlägigen Entscheidungen gewählten Stadtverordneten haben durch vorwerfbares rechtswidriges Handeln der Grundstücks-Eigentümerin einen erheblichen Rechts- und Ansehensverlust erlitten.</p> <p>Dabei ist die Eigentümerin schon in der Vergangenheit für ihren Rechtsverneinungswillen bei den planerisch und in der früheren Baugenehmigung für den Sporting Park Campus vorgeschriebenen Baumpflanzungen bekannt geworden. Soweit jetzt der beseitigte Baumbestand als wenig bedeutend eingestuft worden ist, beruht dies auch darauf, dass Bäume teilweise jahrelang gar nicht angepflanzt worden sind. In einer früheren Bürgerversammlung mit dem Magistrat musste dieser Umstand angemahnt werden, sonst hätte man jetzt gar nichts zu beseitigen gehabt. Zuletzt sind bei den Abrissarbeiten für das aufstehende Gebäude noch Bäume beschädigt worden, was ebenfalls gegen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB verstößt und einen OWI-Tatbestand erfüllt.</p>	
Stadt Kassel –	Ziffer 11	11.03.16	11.1 Grundsätzlich bestehen aus Sicht von – 23 – keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Liegenschaftsamt - 23			<p>Hinweis zu 3.2 und 4.2 (S. 43 vorletzter Absatz) der Begründung:</p> <p>Die 19 Senkrecht-Parkstände wurden durch Baulast der früheren Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet. Eine darüber hinausgehende grundbuchliche Sicherung besteht nicht. Wir empfehlen dies zu berichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kapitel 3.2 der Begründung wird wie folgt angepasst: ...“Durch Baulasteintragung (vorher „grundbuchliche Sicherung“) wurden die 19 Senkrecht-Parkstände vor dem Kindergarten (Flst. 34/4, Flur 13) der früheren Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet.“ ...</p> <p>Kapitel 4.2 der Begründung wird wie folgt angepasst: ... „In die Planung einbezogen werden auch die vorhandenen 19 Stellplätze vor dem Kindergarten (Flst. 34/3), für die es eine durch Baulasteintragung (vorher „grundbuchlich“) abgesicherte Bindung an die Liegenschaft gibt. Die Fläche befindet sich - wie das überwiegende Plangebiet auch - im Eigentum der Grundstücksgesellschaft Humbert GmbH & Co.KG aus Hamburg.“ ...</p> <p>Der städtebauliche Vertrag enthält eine Überleitungsregelung zu der Baulasteintragung mit dem Ziel, einerseits die Verknüpfung der Liegenschaft auch im Hinblick auf die zukünftige Nutzung und andererseits die Anrechenbarkeit beim Stellplatznachweis zu sichern.</p>
			<p>11.2 Hinweis zu 4.2 der Begründung:</p> <p>Wir bitten die Flächengrößen unter "Stellplätze / Tiefgaragen", Absatz 5 wie folgt anzupassen: "Zur Realisierung der Stellplatzanlagen werden noch städtische Eigentumsflächen benötigt (von Flurstück 51/3 (Triftweg) etwa 320 m² und am Schmalen Weg (Flurstück 56/ 8) etwa 200 m²)."</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Kapitel 4.2 der Begründung wird wie folgt angepasst: ... "Zur Realisierung der Stellplatzanlagen werden noch städtische Eigentumsflächen von Flurstück 51/3 (Triftweg) etwa 320 m² (vorher 280 m²) und am Schmalen Weg (Flurstück 56/8) etwa 200 m² (vorher 220 m²) benötigt." ...</p>
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37	Ziffer 12	16.03.16	<p>12.1 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p> <p>Bei der Planung und der Ausführung der Tiefgaragen ist die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einhaltung der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen GaVO“ ist im Rahmen nachfolgender</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			„Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen GaVO“ zu beachten.	Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.
Stadt Kassel – Schulverwaltungsamt - 40	Ziffer 13	15.03.16	<p>13.1 Laut dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes ist im Stadtteil Wolfsanger die Errichtung verschiedener Wohneinheiten für unterschiedliche Zielgruppen geplant. Im Kern des neuen Wohngebietes sind 24 Wohneinheiten mit seniorengerechter Bebauung geplant.</p> <p>Darüber hinaus sollen circa 50 Wohneinheiten in Form von Doppelhäusern und Reihenhäusern entstehen, die auch für Familien mit Kindern interessant sein werden.</p> <p>Bei der geplanten Bebauung ist mit einer Neuerrichtung von insgesamt 70–75 Wohneinheiten zu rechnen. Bei einem Schlüssel von 2,5 Personen pro Wohneinheit soll von einem Zuzug von 180 neuen Bewohnern für den Stadtteil ausgegangen werden.</p> <p>Erfahrungsgemäß hat nicht jede zugezogene Familie ein Kind im Grundschulalter, daher soll in der Prognose davon ausgegangen werden, dass durch die neue Bebauung circa 10 bis 15 Grundschulkinder in dieses Wohngebiet zuziehen werden. Unter Berücksichtigung der bisher festgelegten Grundschulbezirksgrenzen kann das Baugebiet nur in den Grundschulbezirk der Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke gegeben werden, da diese fußläufig zu erreichen ist. Der Schulweg würde circa 400 Meter betragen.</p> <p>Die Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke ist eine dreizügig geführte Schule.</p> <p>Die Einschulungsprognose für die Schule wurde anhand der Geburtenzahlen im Grundschulbezirk der Schule erstellt. Demnach sind in den kommenden fünf Jahren überwiegend dreizügige Einschulungszahlen zu erwarten. Im Schuljahr</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine das Bauleitplanverfahren direkt betreffenden Aspekte. Die Schulentwicklungsplanung ist an die städtebauliche Entwicklung anzupassen.</p> <p>Grundsätzlich ist es sicher positiv zu bewerten, dass die Schülerzahlen der Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke auch über die nächsten Jahre konstant auf hohem Niveau zu bleiben scheinen.</p> <p>Mit einer Fertigstellung der ersten Gebäude im Geltungsbereich ist erst 2017 zu rechnen. Der Zuzug neuer Familien kann daher auch einen Beitrag zur weiteren Stabilität der Einrichtung über die 5-Jahres-Prognose hinaus leisten.</p> <p>Wegen der unterschiedlichen Wohnungsangebote ist davon auszugehen, dass die zukünftigen EigentümerInnen / MieterInnen keine homogene Gruppe wie z.B. in einem klassischen Einfamilienhausgebiet bilden werden. Zudem werden nicht alle neuen BewohnerInnen Neuzugezogene sein, sondern auch aus dem Stadtteil selbst kommen.</p> <p>Die angesprochenen notwendigen Erweiterungen im Hinblick auf ein Ganztagsangebot der Grundschule Wolfsanger/Hasenhecke sollten daher unabhängig von diesem Vorhaben gesehen und beurteilt werden.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>2017/18 könnte es einmalig zu einer vierzügigen Einschulung im Jahrgang 1 kommen und damit zu einem räumlichen Engpass.</p> <p>Dies würde durch neu hinzuziehende Kinder, die jetzt noch nicht in der Prognose erfasst sind noch wahrscheinlicher.</p> <p>Zusätzlich problematisch wird es im Bereich der Grundschulkindbetreuung.</p> <p>Die Schule Wolfsanger/Hasenhecke hat am 20.Oktober 2015 einen Antrag auf Aufnahme in das Programm Pakt für den Nachmittag gestellt. Ein erstes Vorgespräch wurde geführt. Derzeit kann dem Antrag nicht entsprochen werden, da die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen (Mensa und Betreuungsräume) fehlen.</p> <p>Zurzeit findet die Grundschulkindbetreuung in dem in der Schule untergebrachten Hort statt. Die Nachfrage nach Hortplätzen ist konstant.</p> <p>Der Hort nutzt insgesamt 4,5 Räume der Schule (zwei davon in Doppelnutzung mit der Schule).Eine weitere Nutzung von Räumen der Schule ist aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich.</p> <p>Ein warmes Mittagessen, welches Voraussetzung für ganztätig arbeitende Schulen ist, kann derzeit nur im Provisorium (in der Lehrküche der Schule) angeboten werden.</p> <p>Aus schulischer Sicht bestehen zunächst keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Campus Wolfsanger".</p> <p>Es ist jedoch mit Engpässen in der Grundschulkindbetreuung für diesen Grundschulbezirk zu rechnen.</p>	
Stadt Kassel – Geschäftsstelle des Seniorenbeirats –	Ziffer 14	25.02.16	Die Planung wird insgesamt sehr begrüßt, besonders die eines altersgerechten Wohnungsangebots in der Quartiermitte sowie die einer sozialen Durchmischung von „gehobenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
5002			Eigenheimen“ mit „preiswerten Neubauwohnungen“. Sicher gestellt werden sollen dort: 14.1 hinreichende Ausleuchtung des öffentlichen Fußwegs quer durch das Bebauungsgebiet	14.1, 14.3 und 14.4 Die Hinweise beziehen sich auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht. Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Ausbau der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Erschließungsanlagen nach den technischen Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes erfolgt. Diese umfassen auch eine den Regeln entsprechende Ausleuchtung der Fußwege sowie die Auswahl der Oberflächenmaterialien. Vorgaben zur Gestaltung des kleinen Quartiersplatzes werden nicht für angemessen gehalten und sind nicht vorgesehen. Die Aspekte ‚Möblierung‘ und ‚Freiraumgestaltung‘ sind im Rahmen der Außenanlagenplanung zu den Wohngebäuden zu berücksichtigen.
			14.2 bei der Neuanpflanzung an Fußwegen keine Baumarten, die klebrige oder rutschige Früchte abwerfen	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Festsetzung 9.2 wird um folgenden Text ergänzt: „Für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen der straßen- und wegebegleitenden Baumreihen sind nur Bäume 1. oder 2. Ordnung zu verwenden.“ Damit entfallen die im Sinne der Stellungnahme negativen Auswirkungen teilweise, die von den in der Liste enthaltenen Bäumen 3. Ordnung ausgehen (z. B. Traubenkirsche, Kornelkirsche). Da die Pflanzliste nur eine Empfehlung ist, kann die Verwendung von Bäumen mit im Sinne der Stellungnahme negativen Auswirkungen hierdurch jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine abschließende Liste nicht zu verwendender Bäume aufzustellen, wird als ebenso unpraktikabel angesehen wie die

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				Kontrolle einer unbestimmten Festsetzung des Verbots der Anpflanzung von Bäumen, die klebrige oder rutschige Früchte abwerfen.
			14.3 ein für Rollatoren bzw. Einkaufs-Trollies mit kleinen Rädern freundliches Pflaster ohne Fasen und ohne übermäßige Querneigung auf allen Fußwegen	vgl. 14.1
			14.4 auf dem ‚kleinen Quartiersplatz‘ eine Sitzgelegenheit sowie bei genügend Platz auch ein Stück sandige Fläche für Boule- bzw. andere Boden-Spiele	vgl. 14.1
			14.5 eine gute Anbindung an den ÖPNV auch nach der anstehenden Liniennetzreform.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ÖPNV-Anbindung muss auf anderer Ebene sichergestellt werden. Sie fällt nicht unter die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten.
Stadt Kassel – Jugendamt – 51	Ziffer 15	23.03.16	Das Jugendamt wurde mit Schreiben vom 10.2.2016 erstmals zu einer Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan aufgefordert. Eine Beteiligung des Jugendamtes auf der Grundlage einer Vorentwurfsfassung im Frühjahr 2014 bzw. eine Einladung zu einem Erörterungstermin (16.04.2014) ist unserer Kenntnis nach nicht erfolgt. Folgende Aspekte des Bebauungsplans sind aus Sicht von Kindern, Jugendlichen und Familien relevant: 15.1 Wohnraum für Familien Wir begrüßen es, dass mit dieser Maßnahme auch Wohnraum für Familien entstehen soll. Und plädieren dafür, dass zumindest für einen Teil des Neubaus die Förderung von preiswerten familiengerechten Wohnungen erfolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das städtebauliche Konzept enthält im Sinne der Durchmischung als verdichtete familientaugliche Wohnform auch mehrere Reihenhauses- oder Stadthauszeilen in kompakter Anordnung (mit Grundstücksgrößen um 200 m ²). Eine aktive Förderung von preiswertem Wohnraum (unter Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) ist im Plangebiet und damit auch in diesem Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen. Eine solche Verpflichtung wird im Hinblick auf die vergleichsweise hohen Kosten für die Baufeldvorbereitung (u.a. Topografie, Erschließung) und die qualitativen Anforderungen auf städtebaulicher und architektonischer Ebene (u.a. Gründächer für alle Gebäude) als zu großer Eingriff in das Privateigentum bewertet.
			15.2 Kita- und Grundschulplätze Durch den Zuzug von Familien wird auch ein zusätzlicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kindergartenplanung ist an die städtebauliche Entwicklung

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder entstehen. Bei insgesamt 180 neuen Bewohnerinnen rechnen wir mit einer Größenordnung, die etwa einer altersübergreifenden Kindergartengruppe entspricht (20 Kinder bis zum Schuleintritt), sowie rund 15 Kinder im Grundschulalter.</p> <p>Zur Zeit gibt es in Wolfsanger / Hasenhecke 4 Kitas mit 12 Gruppen und 245 Kitaplätzen, davon 40 Plätze für Kinder unter 3 und 205 für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Außerdem 2 Horte mit 4 Hortgruppen mit insgesamt 100 Plätzen. Am 1.1.2016 gab es so gut wie keine Platzkapazitäten mehr.</p>	<p>anzupassen.</p> <p>Grundsätzlich ist es sicher positiv zu bewerten, dass die Kinderzahlen im Stadtteil auch über die nächsten Jahre konstant auf hohem Niveau zu bleiben scheinen.</p> <p>Mit einer Fertigstellung der ersten Gebäude im Geltungsbereich ist erst ab 2017 zu rechnen. Der Zuzug neuer Familien wird sukzessive erfolgen und ist daher eher als Beitrag zur weiteren Stabilität der Einrichtungen zu sehen.</p> <p>Wegen der unterschiedlichen Wohnungsangebote ist davon auszugehen, dass die zukünftigen EigentümerInnen / MieterInnen keine homogene Gruppe wie z.B. in einem klassischen Einfamilienhausgebiet bilden werden. Zudem werden nicht alle neuen BewohnerInnen Neuzugezogene sein, sondern auch aus dem Stadtteil selbst kommen.</p>
			<p>15.3 Stellplätze vor dem Kindergarten</p> <p>Die bereits ausgewiesenen Parkplätze vor dem Kindergarten werden durch das Neubaugebiet einen anderen Nutzungsdruck bekommen. Es muss ausgeschlossen werden, dass es dadurch zu Gefährdungen der Kindergartenkinder kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Nutzung der Stellplätze durch Baulasteintragung für die Eigentümer des ehemaligen Campus-Geländes gesichert ist, gibt es keine vertretbare Handhabe für eine Nutzungseinschränkung. Eine Erhöhung der Sicherheit durch gestalterische Maßnahmen im Straßenraum oder Hinweisschilder könnte bei Bedarf vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt veranlasst werden.</p> <p>Der vorgesehene Stellplatzschlüssel für das neue Quartier beträgt 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit und liegt damit deutlich über der nach Stellplatzsatzung vorgesehenen Höhe. Es ist nicht von einer ständigen Auslastung der Stellplätze auszugehen.</p>
			<p>15.4 Wohnungsnahe Freiräume / Spielplatz / Hallenkapazitäten</p> <p>Bei der Gestaltung der wohnungsnahen Freiflächen sowie der Erschließungsstraßen und -wege sind die Belange von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgesehene Fläche des Spielplatzes erscheint als ausreichend, da im Nahbereich sehr gute Freiraumstrukturen für die</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.</p> <p>Der im Erläuterungstext auf S. 42 genannte Spielplatz mit einer Fläche von 350 – 400 m² ist aus unserer Sicht mindestens erforderlich und dessen Herrichtung und Instandhaltung sollte im städtebaulichen Vertrag festgeschrieben werden: D.h., dass nicht nur eine entsprechend große Fläche (gern auch mehr als 400 m²) sondern auch ausreichend finanzielle Mittel für die Gestaltung einer attraktiven Spielfläche reserviert werden müssen und nicht für andere Maßnahmen verausgabt werden.</p> <p>Wir empfehlen, den Spielplatz erst dann zu planen und zu bauen, wenn das Quartier bezogen ist und diejenigen Kinder zu beteiligen, die tatsächlich dort wohnen.</p> <p>Parallel dazu sollte – gemeinsam mit den älteren Kinder und Jugendlichen und in Zusammenarbeit mit dem Kinderbüro und der Kinder- und Jugendförderung – überlegt werden, welche Flächen für diese Altersgruppe im weiteren Wohnumfeld zur Verfügung stehen, damit es nicht zu Nutzungskonflikten auf dem Spielplatz kommt. Möglicherweise wurde auch die jetzige Brachfläche von Kindern/Jugendlichen als Streifraum genutzt, die sich nach der Bebauung neue Flächen suchen werden.</p> <p>Ob die hier erwähnte ca. 200 m große attraktiv gestaltete Streuobstwiese am nordöstlichen Siedlungsrand ausreichend ist, scheint aus unserer Sicht fraglich. Die genannten Streuobstwiesen sind sicherlich ein wichtiger Naturerfahrungsraum für Kinder- und Jugendliche. Darüber hinaus sind jedoch quartiersnahe Bewegungs- und Spielmöglichkeiten, wie zum Beispiel eine Ballspielfläche oder Klettermöglichkeiten als eine sinnvolle Ergänzung zu den Naturerfahrungs-</p>	<p>Freizeitnutzung von Kindern und Jugendlichen vorhanden sind. Weitergehende Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche im Stadtteil können nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanes geregelt werden.</p> <p>Eine Regelung für die Finanzierung und Gestaltung des Spielplatzes im städtebaulichen Vertrag oder die Beteiligung der Kinder, die dort hinziehen, wird nicht für angemessen gehalten. Eine attraktive Gestaltung der Fläche ist auch im Sinne des derzeitigen Grundstückseigentümers bzw. auch späterer Bauherren.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			räumen erforderlich. Das genaue Vorgehen sollte zwischen -63-, -5141- und -51K- rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden.	
			15.5 Es ist zu prüfen, ob die Hallenkapazitäten im Stadtteil für den Schul- und Vereinssport ausreichend sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Dringlichkeitsliste der Stadt Kassel für den kommunalen Sportstättenbau sieht bereits einen Sporthallenbau in Wolfsanger vor. Auch ein möglicher Standort am Höheweg wurde seitens der Verwaltung benannt.
			15.6 ÖPNV Verbindungen Eine Anbindung des Wohngebietes an den ÖPNV ist aus unserer Sicht erforderlich, damit ältere Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit eigenständig mobil sind. Falls die Linie 27 nach der Liniennetzreform wegfällt, müsste es eine andere Anbindung an die Straßenbahn geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ÖPNV-Anbindung muss auf anderer Ebene sichergestellt werden. Sie fällt nicht unter die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten.
Stadt Kassel – Sportamt – 52	Ziffer 16	19.02.16	16.1 Von Seiten des Sportamtes Kassel bestehen keine Bedenken gegen den genannten Bebauungsplan. Der Hinweis, dass für die Errichtung einer Sporthalle im Stadtteil eine andere Fläche vorgehalten wird, ist auf Seite 69 des Entwurfs enthalten. Dieser Passus ist auf Grund der Dringlichkeitsliste der Stadt Kassel für den kommunalen Sportstättenbau, die einen Sporthallenbau in Wolfsanger vorsieht, aus unserer Sicht wichtig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation – 62	Ziffer 17	09.03.16	17.1 Aus Sicht von -62- gibt es keine Einwände zum Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. VI/55 "Wohnbebauung Campus Wolfsanger". Wir bitten jedoch den Übersichtsplan gegen einen in besserer Qualität auszutauschen.	Der Anregung wird entsprochen. Der Übersichtsplan im Plankopf der Planzeichnung und auf Seite 7 der Begründung wird gegen einen in besserer Qualität ausgetauscht.
Stadt Kassel – Landschaftsplanung –	Ziffer 18	10.03.16	Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir aus Sicht der Landschaftsplanung wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anpflanzungsverpflichtungen aus dem ‚Vorläufer-B-Plan

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
634			<p>18.1 Im Hinblick auf die geplanten Baumpflanzungen gibt es folgende Unstimmigkeiten. Bei der Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist zu berücksichtigen, dass von den zeichnerisch insgesamt dargestellten 33 Baumpflanzungen alleine 28 Bäume aus Festsetzungen anderer Bebauungspläne zu pflanzen sind. Im Detail sind es im Bebauungsplan Nummer VI/39 Bei den vier Äckern vorher 7, jetzt 6, im Bebauungsplan VI/48 Schmalen Weg vorher 9, jetzt 8 Bäume und im Bebauungsplan VI/46 Triftweg vorher 12, jetzt 10 Bäume. Diese 28 Baumpflanzungen aus dem Defizit anderer Bebauungspläne sind zwingend erforderlich.</p> <p>Aus der Genehmigung für Baumfällung nach der Baumschutzsatzung ergibt sich die Verpflichtung zur Pflanzung von 32 Ersatzbäumen. Für die geplanten ca. 70 oberirdischen Stellplätze sind bei einem Baum je fünf Stellplätze insgesamt 14 Bäume zu pflanzen. Die Festsetzung von einer Baumpflanzung je 200 m² Grundstücksfläche ergibt bei einer Nettobaulandfläche von 17.370 m² 87 erforderliche Baumpflanzungen. Selbst bei einer vollständigen Anrechnung von Anforderungen aus Baumschutzsatzung und Stellplatzsatzung mit der textlichen Festsetzung wären 115 Bäume zu pflanzen. Dies ist im Plangebiet nicht darstellbar.</p>	<p>VI/39' werden ebenso berücksichtigt wie die an den umliegenden Straßen zeichnerisch festgesetzten Bäume (B-Pläne VI/46 und VI/48). Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes ist in keinem der vorgenannten B-Pläne die Art oder die Ordnung der anzupflanzenden Bäume festgesetzt. Weiterhin bestehen Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren zur Baumfällung (Ersatzpflanzung) und aus den Vorgaben der Stellplatzsatzung.</p> <p>Zu beachten ist, dass hierbei teilweise eine gegenseitige Anrechnung begründbar und sachlich geboten ist.</p> <p>Die Pflanzung der sich in der Summe ergebenden notwendigen 135 Gehölze ist im Geltungsbereich problemlos möglich.</p> <p>33 Bäume sind als überwiegend lineare Strukturen bereits zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>5 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung 9.1 innerhalb der Spielplatzfläche mindestens zu pflanzen.</p> <p>Weitere etwa 92 Bäume sind auf Grundlage der Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen (1 Baum je 200 m² Baugrundstücksfläche) zu pflanzen. Sie sind auf den voraussichtlich ca. 35 entstehenden Baugrundstücken in einer Größe von mindestens 200 m² bis ca. 1.500 m² zu verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung sind eine Baumbilanz (vgl. Anlage 2a) und ein lediglich zur Veranschaulichung gedachter Plan des städtebaulichen Konzeptes mit einer entsprechenden Anzahl von Bäumen beigelegt (vgl. Anlage 2b). Die Darstellung berücksichtigt die auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume (ca. 100 Stück) unter Berücksichtigung einer dem städtebaulichen Konzept entsprechenden Parzellierung Der Plan verdeutlicht die grundsätzliche Möglichkeit der Baumpflanzung im festgesetzten Umfang. Die dargestellte Parzellierung und die</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>sich damit ergebende Anzahl der notwendigen Bäume können natürlich im Detail von der später realisierten Struktur abweichen. Die sich ergebende Anzahl der auf Grundlage der Festsetzung 14.1 zu pflanzenden Bäume wird sich aber in der ermittelten Größenordnung von ca. 100 Bäumen bewegen. Die sich bei einfacher Teilung der Baulandfläche von 17.370 m² durch 200 m² ergebenden 87 Bäume geben nur den rechnerischen Mindestumfang her und entsprechen nicht zwingend der späteren Realität, da z. B. auf einem 201 m² großen Grundstück bereits 2 Bäume gepflanzt werden müssten.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Festsetzungen mit vergleichbaren Formulierungen finden sich in vielen Bebauungsplänen der Stadt Kassel.</p> <p>Aus der fortbestehenden Unbestimmtheit bei der exakten Ermittlung der konkret zu pflanzenden Bäume, resultiert ein ‚theoretisches Defizit von ca. 5 Bäumen‘. Diese Größenordnung erscheint angesichts des Projekt-Umfangs insgesamt vertretbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle bestehenden Pflanzverpflichtungen als erfüllt anzusehen sind.</p>
			<p>18.2 Für eine nachhaltige und ökologisch wirksame Begrünung ist es im Hinblick auf die Baumartenwahl richtig, dass im Plangebiet überwiegend Bäume 1. und 2. Ordnung gepflanzt werden sollen. Allerdings sind in der Baumartenliste Arten von Bäumen 3. Ordnung enthalten (Amelanchier laevis - Felsenbirne, Crataegus laevigata und Crataegus monogyna - Weißdorn).</p> <p>Für die gestalterische Wirkung der straßen- und wegebegleitenden Baumreihen ist die Pflanzung von Bäumen mindestens 2. Ordnung erforderlich. Bäume 3. Ordnung sind für Straßenbegrünungen in der Regel nicht geeignet, da der Kro-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Festsetzung 9.2 wird um folgenden Text ergänzt: „Für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen der straßen- und wegebegleitenden Baumreihen sind nur Bäume 1. oder 2. Ordnung zu verwenden.“</p> <p>Die Pflanzlisten mit empfohlenen Arten im Kap. 4.3 und in der Festsetzung 9.2 werden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt, Abteilung Freiraumplanung im Hinblick auf zukünft-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			nenansatz so niedrig ist, dass das erforderliche Lichtraumprofil nicht hergestellt werden kann.	tige Klimaverträglichkeit (trockentolerant und winterhart) wie folgt angepasst: „Bäume 1. Ordnung Acer platanoides Spitz-Ahorn Betula verrucosa Weißbirke Carpinus betulus Hainbuche Platanus x hispanica Ahornblättrige Platane Quercus cerris Zerr-Eiche Quercus robur Stieleiche Robinia pseudoacacia Robinie Sophora japonica Japanischer Schnurbaum Tilia cordata Winterlinde Bäume 2. Ordnung Acer campestre Feldahorn Acer opalus Schneeballblättriger Ahorn Acer rubrum Rotahorn Celtis caucasica Kaukasischer Zürgelbaum Corylus colurna Baumhasel Eucommia ulmoides Guttaperchabaum Juglans regia Walnuss Ostrya carpinifolia Gemeine Hopfenbuche Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Vogelbeere Tilia mandshurica Mandschurische Linde Ulmus pumila Sibirische Ulme Bäume 3. Ordnung Amelanchier laevis Felsenbirne Cornus mas Kornelkirsche Crataegus laevigata Rotdorn Crataegus monogyna Weißdorn

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Fraxinus ornus Blumen-Esche Prunus padus Traubenkirsche sowie alle regional typischen Obstbaumsorten Mindestqualität: Hochstamm, STU 14 - 16 cm“</p> <p>Ferner hat das Umwelt- und Gartenamt, Abteilung Freiraumplanung (-671-) in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Baumarten für den öffentlichen Bereich von -671- im Zuge der Realisierung der Verkehrsflächen festgelegt werden.</p>
			<p>18.3 Die zeichnerisch dargestellten Baumpflanzungen in der Straße "Schmaler Weg" sind so nicht zu realisieren. Im Bereich der Tiefgarage sind Baumpflanzungen 2. Ordnung gänzlich ausgeschlossen. Der geplante Pflanzstreifen zwischen Leitungstrasse und Baugrenze ist mit 3,00 m nicht ausreichend, da der Abstand eines Baumes 2. Ordnung mindestens 2,50 m zu Leitungstrassen und mindestens 3 m zu Gebäuden betragen muss. Deshalb ist der Versatz in der Baugrenze der Tiefgarage parallel der Straße Schmaler Weg auf 21m Breite zurückzunehmen und die Planung der Leitungstrasse und der Baugrenzen zu überarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegte Fläche für Tiefgaragen ist nur als möglicher Bereich zur Errichtung gedacht und gibt deren maximale Ausdehnung an.</p> <p>Im zugehörigen und daher maßgeblichen WA 1 werden maximal 24 Wohneinheiten entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Herstellung der entsprechenden Tiefgaragenstellplätze höchstens die Hälfte der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Tiefgaragen unterbaut wird.</p> <p>Im Bereich der Bäume werden zudem nur die maximal 2 Zufahrten zu den Tiefgaragen untergebracht. Die genaue Lage der Baumstandorte kann damit auf die Baukörperstellung und auf die Tga-Zufahrten abgestimmt werden.</p> <p>Das Kap. 3.4 wird wie folgt präzisiert: „Im 'Schmalen Weg' verlaufen die Wasser- und Gasleitungen in der südlichen Hälfte der Fahrbahn. Die Stromleitungen verlaufen innerhalb des ursprünglich geplanten angrenzenden Gehweges, die im Zuge der hier vorliegenden Bebauungsplanung private Stellplatzfläche wird.“</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:</p> <p>Das bisher im zukünftigen Gehweg am Schmalen Weg zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht wird nach Rücksprache mit der Netzplusservice GmbH in die direkt angrenzende private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Stellplätze‘ verlagert.</p> <p>Im festgesetzten und mit einem Leitungsrecht versehenen Gehweg im Geltungsbereich am Schmalen Weg verlaufen aktuell keine Leitungen. Da alle erforderlichen Leitungen bereits im Bereich der Fahrbahn bzw. des geplanten Stellplatzstreifens vorhanden sind, sind im Zuge der Umsetzung der Planung keine neuen Leitungen im festgesetzten Gehwegbereich erforderlich und vorgesehen, die die Pflanzung der festgesetzten Bäume im Randbereich der Baugrundstücke am Schmalen Weg einschränken könnten.</p> <p>Das Kap. 5.9 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Da auch die straßenbegleitenden Stellplatzflächen am Schmalen Weg und die straßenbegleitenden Gehwegflächen am Triftweg (jeweils private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung) für eine Leitungsführung gesichert werden sollen, werden auch hier ergänzend entsprechende Leitungsrechte 'L' festgesetzt.“</p> <p>Die Festsetzung 9.2 wird um folgenden Text ergänzt:</p> <p>„Von den zeichnerisch festgesetzten Bäumen kann abgewichen werden, wenn die Anzahl und die straßenbegleitende Grundstruktur erhalten bleiben.“</p> <p>Die Festsetzung 13.2 Satz 3 wird wie folgt geändert / ergänzt:</p> <p>... „Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				Schicht) muss im Bereich von Baumpflanzungen mindestens 80 cm und ansonsten mindestens 50 cm, bei einer Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 30 cm betragen.“
			18.4 Für Baumscheiben in befestigten Flächen sind unbefestigte Baumscheiben mit einer Größe von mindestens 6 m ² und einer Pflanzgrube mit mindestens 12 m ³ Substrat festzusetzen.	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Das Kap. 5.10 wird wie folgt geändert: Über die festgesetzte Qualität der Baumstandorte und der zu verwendenden Pflanzen soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen.</p> <p>Folgende Festsetzung wird ergänzt: „9.5 Baumstandorte in befestigten Flächen sind als unbefestigte Baumscheiben mit einer Größe von mindestens 6 m² und einer Pflanzgrube mit mindestens 12 m³ Substrat herzustellen.“</p>
			<p>18.5 Dachbegrünung (textliche Festsetzungen Nr.10 und 13) Die Festsetzung von Dachbegrünung wird ausdrücklich begrüßt, die Begrenzung der Größe von Dachterrassen ist mit 20% der Fläche angemessen. Unverständlich ist die Größenbegrenzung von Anlagen der Solarenergie auf 10% der Dachfläche.</p> <p>Da Dachbegrünung und Solaranlagen sich nicht gegenseitig ausschließen, ist eine Begrenzung der Fläche nicht erforderlich (Siehe Vermerk an - 631-vom 31.07.2015).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begrenzung der von Solarenergie-Anlagen beanspruchten Fläche erfolgte nicht im Hinblick auf mögliche Konflikte mit einer Dachbegrünung, sondern aus stadtgestalterischer Sicht. Planerisches Ziel ist es, dass die ‚fünfte Fassade‘ als ‚grüne Dachlandschaft‘ erscheint.</p> <p>Der resultierende Flächenanteil ermöglicht eine für das jeweilige Gebäude ausreichende Ausstattung.</p> <p>Die Festsetzung 13.1 wird um folgenden Text ergänzt: „Flächen für technische Aufbauten sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist.“</p>
			<p>18.6 Begrünung der Tiefgarage (textliche Festsetzung 13.2) Die Festsetzung lautet: "Die Dicke der Vegetationstragschicht</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			(durchwurzelte Schicht) muss mindestens 50 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 30 cm betragen." Diese Schichtstärken sind nicht ausreichend. Für die Pflanzung von Bäumen wenigstens 3. Ordnung (kleinkronig) zwischen den Gebäudekörpern ist eine mindestens 80 cm starke Vegetationsschicht erforderlich. Dies ist aus gestalterischer Sicht mindestens geboten.	Die Festsetzung 13.2 Satz 3 wird wie folgt geändert / ergänzt: ... „Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) muss im Bereich von Baumpflanzungen 80 cm und ansonsten mindestens 50 cm, bei einer Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 30 cm betragen.“
			18.7 Unterirdische Bauteile (textliche Festsetzungen Nrn. 2.1 und 3.1) Die Formulierung "Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche" ist zu streichen. Durch eine solche Formulierung wird eine großflächige Unterbauung des gesamten Geländes pauschal ermöglicht. Dies könnte zu einer massiven Einschränkung der Freiraumqualitäten führen und kann so nicht gewollt sein.	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> Die Festsetzung 3.1 wird wie folgt geändert: „Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch Balkone, Terrassen oder durch Gebäudeteile unter der Geländeoberfläche ist bis maximal 1,50 m zulässig. Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen. Die zulässige Anordnung von Tiefgaragen regelt sich nach den Festsetzungen 4.3 und 4.5.“ Eine großflächige Unterbauung ist nicht zu befürchten, da sich die Zulässigkeit von Tiefgaragen auf die hierfür zeichnerisch festgesetzte Fläche beschränkt. Andere großflächige Nutzungen unterhalb der Geländeoberfläche erscheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht plausibel. Die mögliche Überschreitung der Baugrenzen in der Kellergeschossebene ist damit nicht nur städtebaulich unproblematisch, sie erscheint auch aus der Sicht der Freiraumqualitäten oder aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes vertretbar. Die Änderung der Festsetzung wirkt in dieser Hinsicht klarstellend.
			18.8 Fassadenbegrünung Unter Punkt 9.2. werden Rankpflanzen für Fassadenbegrünung empfohlen. Eine Verpflichtung zur Begrünung von Fassaden fehlt aber. Wir empfehlen folgende textliche Festset-	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> Der Grundstückseigentümer hat sich verpflichtet, alle Dächer der Hauptgebäude im Quartier zu begrünen. Damit wird bereits

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			zung: "Geschlossene Fassadenflächen sind ab einer Fläche von 50 m ² bei einer Länge von mindestens 5 m mit rankenden oder selbstklimmenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste zu begrünen."	ein überdurchschnittlicher Beitrag geleistet. Auf darüber hinaus gehende Festlegungen zur Fassadenbegrünung soll daher verzichtet werden.
		14.06.16 Erneute Offenlegung	<p>Zu den vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans nehmen wir aus Sicht der Landschaftsplanung wie folgt Stellung: 18.9 Baumpflanzungen</p> <p>Für die geplanten ca. 70 oberirdischen Stellplätze sind bei einem Baum je sechs Stellplätze insgesamt 12 Bäume zu pflanzen. Die Festsetzung von einer Baumpflanzung je 200 m² Grundstücksfläche ergibt bei einer Nettobaulandfläche von 17.370 m² 87 erforderliche Baumpflanzungen. Im Bereich des Spielplatzes sind 5 Bäume zu pflanzen. Mit den 25 zeichnerisch festgesetzten Bäumen in der Mittelgasse, am Triftweg und Bei den vier Äckern sind so insgesamt 129 Bäume zu pflanzen. Unberücksichtigt bleiben die zeichnerisch festgesetzten Bäume Schmalen Weg Südseite, da diese auf die Festsetzung 14.1. angerechnet werden sollen.</p> <p>Da die Baumpflanzungen aus den Bebauungsplänen VI/48 Schmalen Weg (Nordseite 8 Bäume, Südseite 9 Bäume) und VI/46 Triftweg (12 Bäume) nicht im Bebauungsplan VI/55 Wohnbebauung Campus Wolfsanger nachgewiesen werden, sind sie als bestehendes Defizit zu behandeln und an anderer Stelle zu kompensieren.</p> <p>Die Umsetzung der zeichnerisch dargestellten Baumpflanzungen in der Straße "Schmalen Weg" ist trotz der Verlegung der Leitungstrasse wegen der Nähe der Tiefgarage fraglich. Außerdem wird die Festsetzung einer Baumreihe auf den privaten Grundstücksflächen kritisch gesehen, da im Zuge</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nochmals auf die Abwägung 18.1 und die zugehörigen Anlagen 2a und 2b (Baumbilanz und Plan) zur Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlegung verwiesen. Hier wurde dargelegt, dass bei entsprechender Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes kein Pflanzdefizit mehr bestehen wird. Die neue Stellungnahme bringt hierzu keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse.</p> <p>Insbesondere wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass die 12 Baumstandorte im Triftweg aus B-Plan VI/46 und die 8 Baumstandorte auf der Nordseite Schmalen Weg aus B-Plan VI/48 nicht zum Geltungsbereich dieses B-Plans VI/55 gehören und somit nicht als bestehendes Defizit im Zusammenhang mit dem vorliegenden B-Plan VI/55 geltend gemacht werden können.</p> <p>Die 9 Bäume auf der Südseite des Triftwegs sind in der o. g. Bilanz berücksichtigt. Es sind 8 mit vergleichbarer städtebaulicher Wirkung im Bereich der Privatgrundstücke zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Die Differenz von 1 Baum ist in der Gesamtbilanzierung berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			der Bauausführung zeitliche und eigentumsrechtliche Probleme zu erwarten sind.	
			18.10 Begrünung der Tiefgarage (textliche Festsetzung 13.2) Die geänderte Festsetzung wird grundsätzlich begrüßt. Wir empfehlen die Angabe einer Flächengröße für den stärkeren Bodenauftrag (3m Radius um den Baumstandort).	Der Anregung wird entsprochen. Die textliche Festsetzung 13.2 wird wie folgt ergänzt: „ ... Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) muss im Bereich von Baumpflanzungen (Bäume 3. Ordnung) in einem Radius von 3 m um den Baumstandort mindestens 80 cm und ansonsten mindestens 50 cm, bei einer Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 30 cm betragen.“
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt-6621	Ziffer 19	23.03.16	19.1 Die im Entwurf zum B-Plan mit dem Zusatz "zu pflanzende Bäume" sind in ihrer Lage planerisch zu empfehlen und nicht festzusetzen, um so auf Änderungen/ Probleme/ Leitungslagen reagieren zu können.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Festsetzung 9.2 wird um folgenden Text ergänzt: „Von den zeichnerisch festgesetzten Bäumen kann abgewichen werden, wenn die Anzahl und straßen- und wegebegleitende Grundstruktur erhalten bleiben.“
			19.2 Die geplanten Carports am Triftweg sind zu allen Seiten offen herzustellen, um zum einen die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit sicherzustellen (querende Fußgänger dürfen durch die Carports nicht verdeckt werden, ausfahrende Fahrzeuge können besser auf den fließenden Verkehr achten) und zum anderen um keine Angsträume für Fußgänger zu schaffen.	Der Anregung wird entsprochen. Kapitel 4.2 der Begründung wird wie folgt angepasst: ... „Aus diesem Grund sollen die Carports zudem allseitig offen ohne Rück- oder Seitenwände errichtet werden.“ ... Die Festsetzung 6.3 wird wie folgt geändert: „6.3 ... Hierbei dürfen maximal je 6 Stellplätze als Einheit baulich zusammengefasst werden. Die Carports sind nach allen Seiten offen (blickdurchlässig) herzustellen “. (vorher: „Die Rückwand am Gehweg darf nicht geschlossen werden.“)
			19.3 Das Plangebiet ist über den Triftweg an das städtische, beschilderte Radverkehrsnetz erschlossen. Fuß- und Radwege sind mit einer Mindestbreite von 2,5 m vorzusehen. An	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die bereits vorliegende Entwurfsplanung für die das Plangebiet umgebenden Straßen wurde vom Straßenverkehrs- und Tief-

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>geeigneten Stellen ist die Parkplatzreihung der oberirdisch angelegten Stellplätze aufzubrechen, um Durchlässigkeit und eine sichere Fußgängerquerung zu erreichen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist die Durchlässigkeit des Quartiers nicht nur für den Fußgängerverkehr, sondern auch für den Radverkehr mindestens in Nord-Süd-Verbindung zu gewährleisten. Die zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Bestimmung "Fußweg/Fußgängerbereich" ist durch „Fuß- und Radweg" oder "Nahmobilität" zu ersetzen (Plandarstellung und u.a. auf den Seiten 39f, 43f, 50, 59, 78). Die Wegeverbindung ist aufgrund der vorgeschriebenen lichten Breite von 3,5 ausreichend breit. Nur so ist eine Erreichbarkeit der Gebäude mit dem Fahrrad sichergestellt.</p>	<p>bauamt ausgearbeitet. Die vorgegebenen Querschnitte werden durch den hier vorliegenden Bebauungsplan nur in den Randbereichen geringfügig angepasst.</p> <p>Der Radverkehr kann in solchen Bereichen (Wohngebiet am Stadtrand, Tempo 30) problemlos die Fahrbahn mitbenutzen. Die 2 m breiten straßenbegleitenden Fußwege sind daher ausschließlich für Fußgänger vorgesehen. Eine auf Bebauungsplanebene festgesetzte Unterbrechung der Flächen für Stellplätze wird an dieser Stelle aufgrund des vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass meist nicht alle Stellplätze gleichzeitig von Autos besetzt sind, nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Die Zweckbestimmung für die zentrale Nord-Süd-Verbindung wird in der Begründung und in der Planzeichnung in „Fußgänger-/Radfahrerbereich“ geändert.</p> <p>Satz 1 der Festsetzung 6.1 wird wie folgt geändert: „Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Fußgänger-/Radfahrerbereich' ist private Fläche und soll eine der Allgemeinheit dienende Verbindung zwischen den Straßen 'Dessenborn' und 'Auf den vier Äckern' sicherstellen (vgl. auch 8.1).“</p> <p>Dies gilt analog auch für die Festsetzung 8.1.</p>
			<p>19.4 Entsprechend den Regelwerken (Empfehlungen für den ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken) sind pro Wohneinheit 30m² Wohnfläche 1 Fahrradabstellplatz vorzusehen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden).</p> <p>Die Fahrradabstellanlagen für die Bewohner müssen vandalismus- und diebstahlgeschützt, leicht zugänglich (nutzerfreundlich) und witterungsgeschützt auf dem Grundstück</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Begründung wird um folgende Texte in den angegebenen Kapiteln ergänzt:</p> <p>4.2 „Um der verkehrspolitischen Zielsetzung (Verkehrsentwicklungsplan) zu einer Verbesserung der Voraussetzungen der Verkehrsmittel des Umweltverbundes Rechnung zu tragen, sollen Fahrrad-Abstellplätze für den nach Stellplatzsatzung erforder-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>angeordnet werden. Auch im Gebäude (z.B. Fahrradkeller) ist eine Unterbringung möglich, wenn diese barrierefrei zugänglich ist. Zusätzlich sind oberirdische Besucherstellplätze (Anlehnbügel, eingangsnah) in ausreichender Anzahl vorzusehen, insbesondere im Bereich von Mehrfamilienhäusern. Hierbei ist der Ansatz von 1Stellplatz je 200m² Gesamtwohnfläche (pro Haus) anzusetzen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden).</p> <p>Wenn im B-Plan-Entwurf Radbügel im Bereich des Spielplatzes keine Berücksichtigung finden, sind diese bei der Objektplanung vorzusehen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind unter Stellplätzen und Garagen die Fahrradabstellplätze in ihrer Qualität und Quantität (s. Anmerkungen oben) aufzunehmen sowie die Erweiterung der Verkehrsfläche „Fußweg/Fußgängerbereich“ um den Zusatz „Fuß- und Radwege“.</p> <p>In dem Bebauungsplan ist der Radverkehr in keinsten Weise berücksichtigt worden. Der B-Plan-Entwurf trifft keine Aussagen bezüglich erforderlicher Radabstellplätze. Die vom BMVI neu herausgegebene Studie "Fahrrad Monitoring 2015" zeigt, wie wichtig das Thema Radverkehr ist. Im Durchschnitt verfügt in Deutschland jeder Haushalt über 2,4 Fahrräder. Zudem wächst die Nachfrage an Pedelecs und E-Bikes. Neben mehr Radwegen und einer besseren Beleuchtung stehen sichere Abstellanlagen im Vordergrund. Hiermit wird eine regelmäßige Verwendung des Fahrrades entsprechend dem veränderten und zukünftigen Verkehrsverhalten (siehe VEP der Stadt Kassel) deutlich begünstigt. Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen</p>	<p>derlichen Bedarf der Bewohner (2 St. je WE) hergestellt werden. Bei den geplanten Mehrfamilienhäusern sollten möglichst zusätzlich leicht zugängliche (nutzerfreundliche) Fahrradbügel im witterungsgeschützten Bereich der Hauseingänge (auch für Besucher) angeordnet werden.“</p> <p>5.6 „Fahrrad-Abstellplätze sind für den nach Stellplatzsatzung erforderlichen Bedarf der Bewohner (2 St. je WE) herzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern sind möglichst im witterungsgeschützten Bereich der Hauseingänge zusätzlich leicht zugängliche (nutzerfreundliche) Fahrradbügel (auch für Besucher) vorzusehen.“</p> <p>Dass über die geltende Stellplatzsatzung der Stadt Kassel hinausgehende Regelungen auf der planungsrechtlichen Ebene nicht vorgesehen sind, erscheint aufgrund der konkreten Situation gerechtfertigt.</p> <p>Der Anteil des Radverkehrs in Kassel ist im Bundesvergleich deutlich unterdurchschnittlich (Kassel ca. 7 %, bundesweit ca. 13 %), so dass Untersuchungen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen, nicht ohne Weiteres übertragbar sind.</p> <p>Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs am Kasseler Stadtrand und seiner ausgeprägten Topographie ist das Plangebiet nicht prädestiniert für ein ‚Modellprojekt Radverkehr‘. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Vorgaben der Stellplatzsatzung hier ausreichend sind.</p> <p>Zur Verwirklichung der verkehrspolitischen Zielsetzung wäre unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren zu gegebener Zeit eine Anpassung der Stellplatzsatzung vorzunehmen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutzes im Gegensatz zu Anlehnbügeln auszuschließen.</p> <p>Um der Nahmobilität gemäß der verkehrspolitischen Zielsetzung durch den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) gerecht zu werden und weil die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nur geringe Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorsieht, ist eine ergänzende textliche Festsetzung der Fahrradabstellplätze erforderlich (u.a. auf den Seiten 39ff, 50,60 und 78). Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt einen deutlichen Trend zum höheren Fahrradbesitz auf.</p> <p>In dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen integrierten Klimaschutzteilkonzept für die Stadt Kassel werden auch Handlungsfelder für die Mobilität beschrieben, mit dem Ziel die CO₂-Emissionen zu senken. Handlungsfelder dabei sind die systematische Förderung des Fuß- und Radverkehrs oder das Mobilitätsmanagement mit Zielsetzung der Kfz-Verkehrsvermeidung und Erhöhung der Energieeffizienz.</p>	
			<p>19.5 Bei der Abholung des Abfalls durch Abfallfahrzeuge muss gewährleistet sein, dass diese ohne Rückwärtsfahrten das Gelände bedienen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Befahrbarkeit (vorwärts) der zentralen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verkehrsfläche durch das maßgebliche Bemessungsfahrzeug (3-achsiges Müllfahrzeug) wurde anhand von Schleppkurven geprüft.</p>
			<p>19.6 Des Weiteren behält die Stellungnahme vom 09. Dezember 2014 zur "Wohnbebauung Campus Wolfsanger - Städtebaulicher Vertrag" ihre Gültigkeit.</p> <p>Auszug Stellungnahme 09.12.2014: Auf dem Gelände des Campus Wolfsanger sind zur zusätzli-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 9.12.2014 wurden überwiegend bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt oder haben sich durch konzeptionelle Veränderungen bis auf den links wiedergegebenen Auszug erübrigt.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>chen Förderung der Nahmobilität Sitzgelegenheiten vorzusehen und möglichst überdachte oberirdische Fahrradabstellanlagen zu erstellen. Zudem sollten oberirdisch Abstellanlagen für motorisierte Zweiräder vorgehalten werden. Für die Außenbereiche der Anlage muss ein angemessenes Beleuchtungskonzept vorgesehen werden.</p>	<p>Zu den genannten Punkten ‚Sitzgelegenheiten‘, ‚überdachte oberirdische Fahrradabstellanlagen‘ und ‚oberirdische Abstellanlagen für motorisierte Zweiräder‘ sollen auf den privaten Flächen auf der Ebene der Bebauungsplanung keine Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Objektplanungsebene und betreffen die planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten nicht.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Ausbau der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Erschließungsanlagen nach den technischen Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes erfolgt.</p> <p>Diese umfassen auch eine den Regeln entsprechende Ausleuchtung der Fußwege sowie die Auswahl der Oberflächenmaterialien.</p>
		14.06.16 Erneute Offenlegung	<p>Bezüglich der Gegenüberstellung der Anregungen und dem Beschlussvorschlag haben wir zum o. g. B-Plan folgende Anmerkungen: 19.7 Anregung 19.1, zu pflanzende Bäume: Hierbei ist zu beachten, dass auch aus technischen Gründen, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, Baumpflanzungen vielleicht nicht möglich sein können oder dies nur durch einen sehr hohen Aufwand mit entsprechenden finanziellen Belastungen möglich wäre. Daher empfehlen wir hier dringend, die Anzahl nicht abschließend festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung der Festsetzung 9.2 im Zuge der Abwägung zu Stellungnahme 19.1 im Rahmen der ersten Offenlegung wird weiterhin für hinreichend erachtet.</p>
			<p>19.8 Anregung 19.3, Fuß-/ Radwege und 19.4, Fahrradstellplätze: Hierbei geht es um die Wegeverbindungen innerhalb des Planungsraumes. Hier sollten alle Wege so dimensioniert sein, dass auch eine Nutzung mit dem Fahrrad möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten Wege innerhalb des Baugebietes sind mit 4,25 für die Nord-Süd-Verbindung und 2,50 m für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Ost-West-Richtung in der entsprechenden Situation angemessen für den Fuß- und Radverkehr dimensioniert.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Die Stadt Kassel hat mit dem beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan auch einer Erhöhung des Radverkehrsanteils zugestimmt. Dieser kann natürlich abschließend nur erfolgen, wenn auch entsprechende bauliche Veränderungen erfolgen. Hierzu gehört neben dem Ausbau des Radwegenetzes auch, dass bei Bebauungsplänen eine entsprechende zukunftsweisende Infrastruktur (Fahrradstellplätze, Besucherstellplätze, ...) rechtlich festgelegt wird. Richtig ist, dass Kassel aufgrund seiner topografischen Lage besondere Herausforderungen an den Radverkehr stellt. Die Entwicklungen in der Fahrradtechnik (E-Bikes, Pedelcs) bieten gerade auch hierauf gute Lösungen. Dieser beschlossene Weg zu einem anderen Verkehrsverhalten (Steigerung des Umweltverbundes/Nahmobilität, klimaschonende Gesamtbilanz, Stärkung einer stadtverträglichen Verkehrsabwicklung, Gesundheitsförderung, ...) beinhaltet insbesondere auch städtebauliche Potenziale. Aus unserer Sicht muss daher der Radverkehr in den B-Plänen besonders berücksichtigt werden, unabhängig von der jeweiligen Lage und topografischen Situation. Dies betrifft sowohl die Anzahl und Qualität von Fahrradstellplätzen als auch die Erreichbarkeit im Planungsraum. Daher empfehlen wir hier eine höhere Anzahl von Fahrradstellplätzen vorzusehen. Für den Pkw-Verkehr ist dies bereits vorgesehen. Weiterhin ist die Satzung in Abstimmung mit 66 und der Radverkehrsbeauftragten anzupassen.</p> <p>Der Radverkehrsanteil in Kassel liegt derzeit bei 9% (nicht bei 7%). Wir bitten um entsprechende Korrektur.</p>	<p>niert.</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme 19.4 zu Fahrradabstellplätzen wird weiterhin für angemessen gehalten. Die Einschätzung zu einem höheren Kfz-Bedarf korreliert zudem mit der Einschätzung, dass mit geringerer Fahrradnutzung zu rechnen ist. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung derart weitreichender Verpflichtungen zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen eine entsprechend abgestimmte und politisch beschlossene Stellplatzsatzung als der richtige Weg gesehen wird.</p> <p>Die Zahl zum Radverkehrsanteil in Kassel ist nicht in die Begründung aufgenommen worden, sondern lediglich im Abwägungstext verwendet worden. Der Satz in der Abwägung zur Stellungnahme 19.4 behält jedoch auch mit 9 % statt 7 % Radverkehrsanteil seine Gültigkeit.</p>
<p>Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt - 67</p>				
Verwaltungsabteilung	Ziffer 20	16.03.16	20.1 Die dauerhaften Pflegekosten der neuen Pflanzungen in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen																																
-670			öffentlichen Grünflächen sind mit vorläufigen 1,05 EUR/m ² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen. Da die exakte Größe der Baumscheiben noch nicht ermittelt werden kann, ist eine genaue Kostendarstellung noch nicht möglich.																																	
Freiraumplanung - 671	Ziffer 21	16.03.16	<p>21.1 Textliche Festsetzungen nach BauGB: "9. Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern". Die vorgeschlagenen Bäume sind größtenteils nicht geeignet oder vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht zukunftsfähig. Die Baumarten für den öffentlichen Bereich werden von - 671- im Zuge der Realisierung der Verkehrsflächen festgelegt.</p> <p>Die festgesetzten Bäume auf den privaten Flächen sollten vorab vertraglich verbindlich festgelegt werden, da diese Baumpflanzungen den öffentlichen Raum dauerhaft prägen und in diesem Zusammenhang ein einheitliches gestalterisches Konzept erkennbar bleiben muss.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise entsprochen. Die Pflanzlisten mit empfohlenen Arten im Kap. 4.3 und in der Festsetzung 9.2 werden in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt, Abteilung Freiraumplanung im Hinblick auf zukünftige Klimaverträglichkeit (trockentolerant und winterhart) wie folgt angepasst:</p> <p><u>Bäume 1. Ordnung</u></p> <table> <tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitz-Ahorn</td></tr> <tr><td>Betula verrucosa</td><td>Weißbirke</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td></tr> <tr><td>Platanus x hispanica</td><td>Ahornblättrige Platane</td></tr> <tr><td>Quercus cerris</td><td>Zerr-Eiche</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>Stieleiche</td></tr> <tr><td>Robinia pseudoacacia</td><td>Robinie</td></tr> <tr><td>Sophora japonica</td><td>Japanischer Schnurbaum</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>Winterlinde</td></tr> </table> <p><u>Bäume 2. Ordnung</u></p> <table> <tr><td>Acer campestre</td><td>Feldhorn</td></tr> <tr><td>Acer opalus</td><td>Schneeballblättriger Ahorn</td></tr> <tr><td>Acer rubrum</td><td>Rotahorn</td></tr> <tr><td>Celtis caucasica</td><td>Kaukasischer Zürgelbaum</td></tr> <tr><td>Corylus colurna</td><td>Baumhasel</td></tr> <tr><td>Eucommia ulmoides</td><td>Guttaperchabaum</td></tr> <tr><td>Juglans regia</td><td>Walnuss</td></tr> </table>	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Betula verrucosa	Weißbirke	Carpinus betulus	Hainbuche	Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane	Quercus cerris	Zerr-Eiche	Quercus robur	Stieleiche	Robinia pseudoacacia	Robinie	Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	Tilia cordata	Winterlinde	Acer campestre	Feldhorn	Acer opalus	Schneeballblättriger Ahorn	Acer rubrum	Rotahorn	Celtis caucasica	Kaukasischer Zürgelbaum	Corylus colurna	Baumhasel	Eucommia ulmoides	Guttaperchabaum	Juglans regia	Walnuss
Acer platanoides	Spitz-Ahorn																																			
Betula verrucosa	Weißbirke																																			
Carpinus betulus	Hainbuche																																			
Platanus x hispanica	Ahornblättrige Platane																																			
Quercus cerris	Zerr-Eiche																																			
Quercus robur	Stieleiche																																			
Robinia pseudoacacia	Robinie																																			
Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum																																			
Tilia cordata	Winterlinde																																			
Acer campestre	Feldhorn																																			
Acer opalus	Schneeballblättriger Ahorn																																			
Acer rubrum	Rotahorn																																			
Celtis caucasica	Kaukasischer Zürgelbaum																																			
Corylus colurna	Baumhasel																																			
Eucommia ulmoides	Guttaperchabaum																																			
Juglans regia	Walnuss																																			

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Ostrya carpinifolia Gemeine Hopfenbuche Prunus avium Vogelkirsche Sorbus aucuparia Vogelbeere Tilia mandshurica Mandshurische Linde Ulmus pumila Sibirische Ulme</p> <p><u>Bäume 3. Ordnung</u></p> <p>Amelanchier laevis Felsenbirne Cornus mas Kornelkirsche Crataegus laevigata Rotdorn Crataegus monogyna Weißdorn Fraxinus ornus Blumen-Esche Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>sowie alle regional typischen Obstbaumsorten Mindestqualität: Hochstamm, STU 14-16 cm“</p> <p>Ein einheitliches gestalterisches Konzept für die Bäume auf den privaten Flächen ist nicht vorgesehen. Das relativ strenge städtebauliche Grundgerüst verträgt eine Auflockerung durch eine differenzierte und variable Bepflanzung. Von einer vorab vertraglich verbindlichen Festlegung wird deshalb abgesehen.</p>
Umwelt- und Immissionsschutz -6721	Ziffer 22	21.03.16	<p><u>Luftreinhaltung</u> 22.1 Im Abschnitt 2 "Planungsrechtliche Rahmenbedingungen" fehlt die Erwähnung der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel. In dem Plan sind wichtige Vorgaben und Hinweise für die Bauleitplanung enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Begründung wird um folgendes Kapitel ergänzt:</p> <p>„2.5 1. Fortschreibung Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel</p> <p>Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>für die Bevölkerung zu vermeiden.</p> <p>War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Schwefeldioxid ist dagegen nicht mehr von Belang. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar, insbesondere im Hinblick auf die Feinstaub-Belastung (PM10) und die Stickoxid-Belastung (NO₂).</p> <p>Der Flächennutzungsplan 2009 weist das Gebiet des Zweckverbandes und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus.</p> <p>Mit der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist inzwischen der vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung des Luftreinhalteplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich.</p> <p>Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis, die Aufnahme emissionsbeschränkender Festsetzungen in Bebauungsplänen zu prüfen. Im vorliegenden konkreten Fall ist dieser allgemein formulierte Ansatz insbesondere auf die Brennstoffwahl zu beziehen.</p> <p>Neben der Luftreinhaltung ist dabei als weiterer Aspekt auch der Klimaschutz (Nachhaltigkeit der Energieversorgung, vgl. Kap 2.6) zu berücksichtigen. Für die konkrete Beschränkung hinsichtlich der Verwendung bzw. des Ausschlusses bestimmter Brennstoffe fehlt bisher noch ein differenziertes Konzept, welches die spezifischen Gegebenheiten der Stadtlandschaft be-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>rücksichtigt (wie Topografie, Windverhältnisse und Durchlüftungsbedingungen, Baustruktur, Kurbezirke).</p> <p>Ein genereller Ausschluss fester Brennstoffe durch Festsetzung im Bebauungsplan erscheint (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) nicht verhältnismäßig und damit unter Heranziehung der Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB nicht ausreichend rechtssicher, so dass im hier vorliegenden Verfahren davon abgesehen wird.“</p>
			<p>22.2 Bereits in den angrenzenden B-Plänen VI/46 "Triftweg", in Kraft getreten am 2.5.2005 und VI/48 "Auf dem Dessenborn", in Kraft getreten am 31.3.2006 wurden Verwendungsverbote für feste Brennstoffe ausgesprochen. Die luft-hygienische Situation in Kassel hat sich seitdem nicht grundsätzlich geändert. Es besteht deshalb kein Anlass hier diese Festsetzung entfallen zu lassen.</p> <p>Es ist daher erforderlich, die nachfolgende textliche Festsetzung aufzunehmen:</p> <p>"Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig. Das gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen wie offene Kamine und Kaminöfen"</p> <p>Satz 2 dient lediglich der Klarstellung um eventuelle Zweifel an der Eindeutigkeit der Festsetzung zu vermeiden.</p> <p>Die Europäische Kommission hat die beantragte Fristverlängerung für die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) für den Ballungsraum Kassel nicht akzeptiert. Die Kommission hat darauf verwiesen, dass strengere Minderungsmaßnahmen in die entsprechenden Luftqualitätspläne aufzunehmen sind. Ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren wurde durch die EU - Kommission im Juni 2015 eingeleitet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für ein kompaktes neues Wohnquartier dar.</p> <p>Auf dieser städtebaulichen Ebene werden die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung festgeschrieben.</p> <p>Weil im Neubaubereich die Vorgaben der bundeseinheitlichen Gesetzgebung zur Energieeinsparung (ENEV) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (EEWärmeG) einzuhalten sind, ist insgesamt von einem vergleichsweise geringen Primärenergiebedarf auszugehen.</p> <p>Mit der 1. BImSchV von 2010 ist bereits ein sehr wirksames Instrument der Luftreinhaltung vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der 1. BImSchV – einzuhalten ab 2015 – anlagenbezogen zu einer deutlichen Verbesserung der Emissionen auf Ebene der Gebäudeheizung führen.</p> <p>Für darüber hinausgehende Beschränkungen fehlt bisher noch ein differenziertes Konzept, welches die spezifischen Gegebenheiten der Stadtlandschaft berücksichtigt (wie Topografie, Windverhältnisse und Durchlüftungsbedingungen, Baustruktur, Kurbezirke).</p> <p>Eine wirkungsvolle Einflussnahme wäre dann über eine sog.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Die deshalb notwendig gewordene 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel befindet sich zurzeit in der Aufstellung.</p> <p>Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂).</p> <p>Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als "Vorranggebiet Luftreinhaltung" festgelegt.</p> <p>Die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel fordert Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen. Dieses ist bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Festsetzung richtet sich in erster Linie gegen die Verwendung von Holz als Brennstoff in Heizanlagen und Einzelfeuerungen wie Öfen und Kaminen. Die Feinstaubemissionen der Holzheizungen betragen ein Vielfaches der Emissionen der Öl- und Gasheizungen, obwohl die Holzenergie einen viel geringeren Anteil zur Wärmeerzeugung beiträgt. Sie sind mit Abstand die größte Quelle für Feinstaub-Emissionen aus der Verbrennung. Nach dem Emissionskataster Hessen trägt die Gebäudeheizung im Jahresmittel in Kassel 19 % zu den Feinstaubemissionen bei, hiervon werden über 90% von den Holzheizungen verursacht, während der Anteil an der Wärmebereitstellung nur 3 bis 4% ausmacht.</p> <p>Bei den wegen andauernder Grenzwertüberschreitungen besonders problematischen Stickoxiden wird das 7 bis 24-fache im Vergleich zur Erdgasheizung mit Brennwertnutzung emittiert.</p> <p>Die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feue-</p>	<p>gesamtstädtische ‚Brennstoffsatzung‘ zu gewährleisten.</p> <p>Ein genereller Ausschluss fester Brennstoffe durch Festsetzung im Bebauungsplan erscheint (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) nicht verhältnismäßig und damit unter Heranziehung der Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB nicht ausreichend rechtssicher.</p> <p>Eine Beschränkung in der vorgeschlagenen Art und Weise würde zudem auch die Verwendung von regenerativen (weil nachwachsenden) Energieträgern verhindern, die aus Klimaschutzgründen global gesehen jedoch eindeutig unterstützenswert (weil nachhaltig) und zu fördern ist.</p> <p>Aus diesen Gründen wird von einer der Stellungnahme entsprechenden Beschränkung der Brennstoffe abgesehen.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>rungsanlagen (1. BImSchV) trägt zwar dazu bei, dass zukünftig kleine Holzfeuerungsanlagen weniger Feinstaub und andere Luftschadstoffe freisetzen als in der Vergangenheit. Trotz des positiven Beitrages ist die 1. BImSchV nur ein bundesweiter Mindeststandard, der für eine Stadt wie Kassel mit schwerwiegenden lufthygienischen Herausforderungen keine hinreichenden und fachlich notwendigen Impulse liefert. Sie dient in erster Linie dazu die negativen Folgen einer zunehmenden Holzverbrennung abzumildern. Problematisch sind nicht nur schadstoffintensive alte Öfen, sondern auch viele moderne Kaminöfen. In Wohngebieten dominieren Holzöfen die Belastungssituation. Es sind deshalb weitergehende Beschränkungen erforderlich.</p> <p>Die Beschränkung der Holzheizung in der Bauleitplanung ist eine der wenigen Möglichkeiten für die Stadt Kassel selbst aktiv zur Verringerung von Emissionen beizutragen. Das seit Jahrzehnten in Kassel verfolgte Konzept zur Zurückdrängung der Holzheizungen im Rahmen der Bauleitplanung sollte deshalb auch in diesem B-Plan fortgesetzt werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23a</p>	
			<p>22.3 Der Hinweis 7 auf die 1.BImSchV kann entfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Hinweis Nr. 7 auf die 1. BImSchV ist allgemeingültig und dient der Information von Bauwilligen.</p>
<p>Klimaschutz und Energieeffizienz -675</p>	<p>Ziffer 23</p>	<p>16.03.16</p>	<p>23.1 Die Inhalte der Stellungnahme der Abteilung Klimaschutz und Energieeffizienz aus dem Jahr 2014 wurden nicht in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Dies ist nachzuholen.</p> <p>Stellungnahme 03.12.2014: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ein geeignetes</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise entsprochen Das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel ist eine Entwicklungsplanung, die die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung zwar als Ziel benennt, aber keine Vorschläge zur konkreten Umsetzung dieser Zielsetzung dar-</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>Mittel um Klimaschutz und Energieeffizienz effektiv gestalterisch in die Bauleitplanung einzubringen. Dabei ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt darauf zu achten, dass das Thema in die Planungen einbezogen und ausgearbeitet wird. Im vorliegenden Begründungsentwurf fehlen Angaben zur Energiefachplanung. Das Energiekonzept muss aber auf jeden Fall in die Begründung eingearbeitet werden.</p> <p>Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und "100% Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO₂ - Ausstoß bis 2030 um 31,3% gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dazu ist die "ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGIE-TISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN". Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Optimaler Weise sind Gebäude mit Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu</p>	<p>legt.</p> <p>Hier wären im Sinne einer generellen Handlungsempfehlung für die Bauleitplanung tatsächlich relevante Vorschläge auf planungsrechtlich stabiler Grundlage auszuarbeiten.</p> <p>Diese liegen allerdings nicht vor, so dass im vorliegenden Verfahren der Einzelfall zu betrachten ist.</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für ein kompaktes neues Wohnquartier dar. Auch wenn nicht in der gewünschten Form dargestellt enthält das zugrunde liegende städtebauliche Konzept eine ganz Reihe von Maßnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz, die sich in der Summe positiv darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Wiedernutzung der Fläche wird eine städtebauliche Dichte festgesetzt, die eine hohe – aber eben auch noch verträgliche - Ausnutzung ermöglicht. • Mit den Festsetzungen wird eine kompakte Bauweise erzielt mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Innenraum. • Die durch sehr enge Baufenster vorgegebene Gebäudekörperstellung fixiert für einen Großteil der Wohngebäude eine Südwest-Orientierung an einem südexponierten Hang. Dies bedingt optimale Bedingungen für geringe Verschattung (Begrenzung Energieverbrauch) und die Nutzung von Photovoltaik. • Die festgesetzten Gründächer tragen zum Klimaschutz bei. Diese Regelung ist für ein Neubaugebiet dieser Größenordnung in Kassel bisher einzigartig. • Mit der Festsetzung zur Pflanzung von rund 130 Bäumen im Quartier wird dessen umfassende Begrünung gewährleistet.

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EE- WärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).</p> <p>Der vorliegende Entwurf enthält bis auf den Hinweis der Eignung der Gebäude zur Installation solarthermischer Energieerzeuger auf den Dächern keine nachvollziehbaren Angaben zu den Möglichkeiten zum globalen Klimaschutz. Da hier ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Bauherrn unterzeichnet werden soll, kann auch von weitreichenden Festsetzungen bezüglich Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien über das gesetzliche Mindestmaß hinaus Gebrauch gemacht werden. Dazu ist ein o.g. Energiekonzept aber auf jeden Fall notwendig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1a V BauGB und § 1VI Nr. 7f BauGB Möglichkeiten zum globalen Klimaschutz im Bauleitplanverfahren nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Planungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe des Abwägungsgebots. Dies beinhaltet, dass alle Belange bezüglich Energieeffizienz und Energiebereitstellung mit dem Ziel einer Abwägung beschrieben werden müssen.</p> <p>Der Entwurf ist daher wie folgt zu überarbeiten: Unter Abschnitt 1.1 (Jetzt:4.1) "Ziele, Leitbild" Hochwertige Ansprüche an Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung Unter Abschnitt 1.2 (Jetzt 4.2) "Städtebauliches Konzept" Kurzvorstellung des geplanten Energiekonzepts mit folgen-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Verzicht auf eine ausdifferenzierte Fahrerschließung im Innern ergibt sich eine sehr effiziente Ausnutzung des Grundstücks. Die Konzentration der Stellplätze im Straßenraum (außenliegend) bzw. in Tiefgaragen ist ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung des Versiegelungsgrades, ermöglicht einen größeren Anteil von zusammenhängenden unversiegelten bzw. begrünten Flächen im Quartier und vermeidet den emissionsträchtigen kleinteiligen Verkehr. <p>Innerhalb dieses städtebaulichen Rahmens sind darüber hinaus die Vorgaben der bundeseinheitlichen Gesetzgebung zur Energieeinsparung (ENEV) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (EEWärmeG) zu beachten, Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Stadtteil Wolfsanger spielt Fernwärme bisher keine Rolle. Ein Weiterbau des Netzes im erforderlichen Umfang erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt kurz- bis mittelfristig nicht realistisch, so dass bei der Umsetzung von Bauvorhaben in den nächsten Jahren auf andere Energieträger zurückgegriffen werden muss. • Photovoltaik ist zulässig, wird aber aus gestalterischen Gründen auf max. 10 % der Dachfläche begrenzt, da großflächige, auf den festgesetzten Flachdächern schräg gestellte Anlagen, das städtebauliche und bauliche Erscheinungsbild einer solchen Siedlung sehr stark negativ beeinträchtigen würden. <p>Die mit der Stellungnahme angesprochenen Maßnahmen betreffen vor allem die Gebäudetechnik, die außerhalb der planungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten stehen. Mit den zuvor aufgeführten Parametern werden aber auch bereits sehr umfassende Vorgaben für das Neubauquartier auf der</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>den möglichen Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Energieeffizienz/Intelligenten Nutzung von Energie (Gebäudewärmeschutz, Energieeffizienz der elektrischen Ausstattung, ggf. smart-metering-/smart-grid-Systeme), Energieversorgung/ -produktion unter besonderer Berücksichtigung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, Energiespeichersysteme, Wirtschaftlichkeitsberechnung. - Festsetzungen im städtebaulichen Vertrag in Abhängigkeit des Energiekonzepts 	<p>planungsrechtlichen Ebene fixiert. Damit wird ein Standard gesichert, der deutlich über das ‚normale‘ Maß hinausgeht. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme von Vorgaben für bestimmte Heizungsanlagen oder Regelungstechnik in den städtebaulichen Vertrag weiterhin nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begründung wird um folgendes Kapitel ergänzt:</p> <p>„2.6 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und "100 % Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dazu ist die "Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten". Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung z.B. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Energieeffizienz (vor allem im Gebäudebereich) - Nutzung erneuerbarer Energien im Verbund mit der Region.“

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>Das Kapitel 4.1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Begünstigung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes durch kompakte Bauweise, städtebauliche Optimierung der Stellplatz- und Gebäudeanordnung und –orientierung sowie eine umfassende Begrünung.“ <p>Folgendes Kapitel wird der Begründung hinzugefügt:</p> <p>„4.6 Klimaschutz und Energieeffizienz</p> <p>Zur Begünstigung von Energieeffizienz und Klimaschutz enthalten das städtebauliche Konzept und die darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplans eine ganze Reihe von Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Wiedernutzung der Fläche wird eine städtebauliche Dichte geplant, die eine hohe, aber noch verträgliche Ausnutzung ermöglicht. • Es wird eine kompakte Bauweise erzielt mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Innenraum. • Die Gebäudekörperstellung mit Ihrer Südwest-Orientierung an einem südexponierten Hang bedingt optimale Bedingungen für geringe Verschattung (Begrenzung Energieverbrauch) und die Nutzung von Fotovoltaik. • Die Planung von Gründächern trägt zum Klimaschutz bei. Diese Regelung ist für ein Neubaugebiet dieser Größenordnung in Kassel bisher einzigartig. • Mit der Planung wird eine umfassende Begrünung gewährleistet. • Aus dem Verzicht auf eine ausdifferenzierte Fahrerschließung im Innern ergibt sich eine sehr effiziente Ausnutzung des Grundstücks. Die Konzentration der Stellplätze im Straßen-

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
				<p>raum (außenliegend) bzw. in Tiefgaragen ist ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung des Versiegelungsgrades, ermöglicht einen größeren Anteil von zusammenhängenden unversiegelten bzw. begrünten Flächen im Quartier und vermeidet den emissionsträchtigen kleinteiligen Verkehr.</p> <p>Mit den zuvor aufgeführten Parametern werden umfassende Vorgaben für das Neubauquartier auf der planungsrechtlichen Ebene fixiert. Damit wird ein Standard gesichert, der deutlich über das ‚normale‘ Maß hinausgeht.</p> <p>Optimaler Weise sind Gebäude im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten.</p> <p>Gesetzliche Mindestvorgaben hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen). Entsprechende Nachweise hierzu sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die energetische Ertüchtigung der Neubauten über die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hinreichend reguliert.“</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
Stadt Kassel – Die Stadtreiniger – Eigenbetrieb – 70	Ziffer 24	16.02.16	<p>24.1 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken.</p> <p>Hinweise für die Errichtung von Abfallbehälterstandorten sind in § 18 "Standorte von Abfallbehältern" der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung aufgeführt.</p> <p>Bei der geplanten Straßenfläche ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,0 m für die Benutzung von Entsorgungsfahrzeugen bzw. 3,50-m für Winterdienstfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angemerkt Durchfahrtsbreiten sind bei den zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen eingehalten.</p>
Stadt Kassel – KasselWasser – Eigenbetrieb – 71	Ziffer 25	10.03.16	<p>25.1 Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens KASSEL-WASSER grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Wir verweisen jedoch auf die "Regelung zur Anordnung von Bäumen und Kanalanlagen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Kassel" wonach Baumpflanzungen nur im Abstand von > 2,50 m zu Kanälen möglich sind. Die im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorte sind dahingehend zu überprüfen, ggf. können die zu pflanzenden Bäume in dem Umfang nicht realisiert werden.</p> <p>Des Weiteren bitten wir die nachfolgenden Punkte an den Investor weiterzugeben, um das weitere Verfahren nicht zu verzögern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Festsetzung 9.2 wird um folgenden Text ergänzt: „Von den zeichnerisch festgesetzten Bäumen kann abgewichen werden, wenn die Anzahl und die straßen- und wegebegleitende Grundstruktur erhalten bleiben.“</p>
			<p>25.2 Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 4.4. ff. formuliert, darf aus dem Plangebiet zukünftig kein zusätzliches Niederschlagswasser in die weiterführende Kanalisation abgegeben werden. Die im Bebauungsplan festgelegten Regelungen zum Niederschlagswasser sind daher zwingend vom Investor umzusetzen. Wir bekräftigen nochmals, dass ansonsten Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser vom Bauherrn getroffen werden müssen, was</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Regelungen sind verbindlicher Teil des Bebauungsplanes und/oder des städtebaulichen Vertrages, der in Abstimmung mit KASSELWASSER erstellt worden ist.</p> <p>Eine rechtzeitige Abstimmung von Baumaßnahmen mit KASSELWASSER ist dadurch gewährleistet.</p>

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
 Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
 Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregungen und Hinweise	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Anregungen
			<p>eine Vielzahl von Problemen nach sich zieht (Betrieb? Fläche? Kosten?). Alle herzustellenden Abwasseranlagen im Plangebiet sind vom Investor zu planen, zu bauen und dauerhaft zu betreiben. Die Anlagen verbleiben in privatem Eigentum, entsprechende vertragliche Regelungen sind zu treffen. Private Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel von KASSELWASSER genehmigt werden. Die vom Bauherrn aufzustellende qualifizierte Entwässerungsplanung des gesamten Plangebietes wird Bestandteil dieser Genehmigung. Unter Umständen kann die innere Erschließung nur über Pumpen in den Gebäuden sichergestellt werden. Auch das ist in die qualifizierte, KASSELWASSER rechtzeitig vorzulegende Entwässerungsplanung einzubeziehen. Die außenliegenden Grundstücke des Plangebietes können unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesamtbilanz der abzuleitenden Wassermengen in die umliegenden öffentlichen Kanäle angeschlossen werden.</p> <p>In dem mit dem Investor abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sind die Belange der Entwässerung zu fixieren. KASSELWASSER ist rechtzeitig an der Aufstellung des Vertrages zu beteiligen. Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/55 'Wohnbebauung Campus Wolfsanger' beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behandlung der Anregungen) gem. § 4 (2) BauGB
Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB**

Stand 01.09.2016

Anregungen von Bürgerinnen / Bürgern wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

gez.

Büsscher
(- 631 -)

Scharf
(- 6312 -)

Kassel, 02.09.2016